



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz",
Gegenvorschlag**

Datum: 21. April 2015

Nummer: 2015-161

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/161

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 21. April 2015

Formulierte Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz", Gegenvorschlag

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
 - 2.1 Neues Finanzausgleichsgesetz seit 2010
 - 2.2 Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich
 - 2.3 Vernehmlassung
3. Gemeindeinitiative
 - 3.1 Einreichung und Gültigkeit
 - 3.2 Sistierung
 - 3.3 Ablehnung
4. Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes
 - 4.1 Wirksamkeitsprüfung
 - 4.2 Abschaffung der Zusatzbeiträge
 - 4.3 Verbesserungen am Ressourcenausgleich
 - 4.4 Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung
 - 4.5 Verbesserung der Lastenabgeltung Bildung
 - 4.6 Ausbau der Lastenabgeltung Bildung
 - 4.7 Topflösung für die Lastenabgeltung
 - 4.8 Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden
 - 4.9 Weitere Gesetzesanpassungen
 - 4.10 Übergangsbeiträge
6. Parlamentarische Vorstösse
 - 5.1 Postulat Franz Hartmann, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
 - 5.2 Postulat Urs Peter Moos, Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet
7. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton
8. Regulierungsfolgenabschätzung
9. Antrag

1. Zusammenfassung

Das Finanzausgleichsgesetz trat im Jahr 2010 in Kraft. Es brachte nach dem Vorbild der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung“ (NFA) wesentliche Verbesserungen gegenüber dem zuvor geltenden Finanzausgleichssystem (Aufgabenentflechtung, Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs, klare Trennung zwischen dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich). Aufgrund der nicht vorhersehbaren zunehmenden Divergenzen der Steuerkräfte unter den Gemeinden hat der neue Ressourcenausgleich bereits im ersten Jahr seiner Anwendung (2010) zu einer unerwartet hohen Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von knapp 20% ihrer Steuerkraft geführt. Diese Entwicklung hat zur Lancierung der Gemeindeinitiative geführt, welche die Abschaffung der Zusatzbeiträge und die Limitierung des maximalen Abschöpfungssatzes verlangt. Der letztere Punkt ist durch eine Teilrevision per 2012 bereits erfüllt. Offen ist noch die Forderung nach der Abschaffung der Zusatzbeiträge. Der Regierungsrat stimmt auch dieser Forderung grundsätzlich zu. Wenn aber die Zusatzbeiträge ersatzlos gestrichen würden, so hätte dies nicht akzeptable Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden. Daher sollen die Zusatzbeiträge nicht ersatzlos gestrichen werden.

Der vorliegende Gegenvorschlag wurde in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) auf der Grundlage der von der Firma B,S,S. durchgeführten Wirksamkeitsprüfung erarbeitet und beinhaltet folgende Elemente:

1. **Abschaffung der Zusatzbeiträge**, weil diese einen Fehlanreiz beinhalten. Die Abschaffung erfolgt aber nicht ersatzlos (siehe Punkt 5).
2. **Verbesserungen am Ressourcenausgleich**: Bei den Gebergemeinden wird die Grenzabschöpfung auf 60% (statt heute 80%) und der Abschöpfungssatz in Bezug auf die Steuerkraft auf 15% (heute vom Bedarf der Empfängergemeinden abhängig) fixiert. Bei den Empfängergemeinden wird der Ressourcenausgleich entsprechend gekürzt. Zudem werden Empfängergemeinden mit unterdurchschnittlichem Steuerfuss nicht mehr bestraft.
3. **Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung**, weil diese zu keiner besseren Verteilung führt und zudem intransparent ist.
4. **Verbesserung der bestehenden Lastenabgeltung Bildung**: Dadurch werden die bestehenden Gelder besser gemäss den Lasten der einzelnen Gemeinden verteilt.
5. **Ausbau der Lastenabgeltung Bildung**: Ländliche Gemeinden erhalten wegen den geographisch bedingten Mehrkosten in der Bildung eine zusätzliche Lastenabgeltung.
6. **Topflösung für die Lastenabgeltung**: Die vom Kanton jährlich auszurichtenden Lastenabgeltungen werden in Franken fixiert.
7. **Übergangsbeiträge**: Diese sind zeitlich begrenzt und dienen zur Abfederung des Übergangs aufs neue System.
8. **Weitere Gesetzesanpassungen**: Sprachliche und gesetzestechnische Anpassungen.

Die vorliegende Revision ist für den Kanton ohne Kostenfolgen: Von den Anpassungen am Ressourcenausgleich und der Abschaffung der Zusatzbeiträge ist der Kanton nicht betroffen, da diese horizontal finanziert werden. Und bei der Lastenabgeltung geht es lediglich um eine gerechtere Verteilung der vom Kanton finanzierten Mittel, nicht jedoch um eine Erhöhung derselben.

2. Ausgangslage

2.1 Neues Finanzausgleichsgesetz seit 2010

Das geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG; GS 36.1176, SGS 185) trat im Jahr 2010 in Kraft. Es brachte nach dem Vorbild der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung“ (NFA) in diversen Punkten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem zuvor geltenden Finanzausgleichssystem. So wurde der indirekte Finanzausgleich (Lehrersubventionen an finanzschwache Gemeinden oder Finanzierung der Ergänzungsleistungen nach der Finanzausstattung der einzelnen Gemeinden) abgeschafft. Auch wurde eine klare Trennung zwischen dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich vollzogen. Das Finanzausgleichssystem hat somit an Effizienz und Transparenz gewonnen.

Der heutige Finanzausgleich baut auf den folgenden vier Pfeilern auf:

1. Horizontaler Ausgleich unter den Gemeinden (Ressourcenausgleich)
2. Sonderlastenabgeltung durch den Kanton (Lastenausgleich)
3. Zusatzbeiträge an die 36 finanzschwächsten Gemeinden
4. Einzelbeiträge

Aufgrund der nicht vorhersehbaren zunehmenden Divergenzen der Steuerkräfte unter den Gemeinden hat der neue Ressourcenausgleich bereits im ersten Jahr seiner Anwendung (2010) zu einer unerwartet hohen Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden im Umfang von knapp 20% ihrer Steuerkraft (= Abschöpfungssatz) geführt. In der Landratsvorlage zum neuen Finanzausgleichsgesetz ([2009/078](#)) wurde für die Modelljahre 2006 bis 2008 noch ein Abschöpfungssatz zwischen 12% und 14% berechnet. Diese Entwicklung hat zur Lancierung der Gemeindeinitiative (siehe Punkt 3) und zur Anpassung des maximalen Abschöpfungssatzes per 2012 auf 17% geführt.

2.2 Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Revision des FAG gemeinsam mit der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) angegangen. Die Konsultativkommission basiert auf § 3 FAG und setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

- Anton Lauber, Regierungsrat, Vorsitz
- Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt, Co-Vizevorsitz (Finanzausgleich)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Co-Vizevorsitz (Aufgabenteilung)
- Michael Bertschi, Statistisches Amt, Aktuariat
- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
- Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer VBLG
- Max Hippenmeyer, Gemeinderat Pratteln
- Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden
- Christof Hiltmann, Gemeindepräsident Birsfelden
- Doris Scheunemann, Gemeindepräsidentin Brislach
- Daniel Ballmer, Gemeinderat Arboldswil
- Anton N. Fritschi, Gemeinderat Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
- Christoph Gerber, Gemeindepräsident Oltingen

- Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg, Vorstandsmitglied VBLG
- Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen
- Urs Hintermann, Gemeindepräsident Reinach
- Lukas Stüchelberger, Gemeinderat Arlesheim

Die Kommission hat die Thematik an 9 Sitzungen beraten. Die Kommissionsmitglieder konnten sich auf die vorliegende Lösung einigen.

2.3 Vernehmlassung

Am 11. November 2014 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, den Entwurf der Landratsvorlage zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bei den Parteien, den Verbänden und den Einwohnergemeinden in die Vernehmlassung zu geben, sowie die Anhörung der Finanzausgleichsverordnung bei den Einwohnergemeinden durchzuführen. Die Vernehmlassungs- und Anhörungsfrist dauerte bis zum 2. März 2015.

Die Vernehmlassung (und Anhörung) hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die SVP stimmt der Vorlage zu. Sie lobt sie als wohldurchdacht und überzeugend. Besonders positiv hervorgehoben wird die rechnerische Belastungsobergrenze eines Steuerfusses von 80% bei den Empfängergemeinden sowie die unbeeinflussbaren Indikatoren bei der Lastenabgeltung.

Die SP stimmt der Vorlage ebenfalls zu. Sie hält die Revision für dringend nötig und im Interesse der Gemeinden und des Kantons. Besonders positiv hervorgehoben wird die Abschaffung der Zusatzbeiträge und der Ausbau der Lastenabgeltung Bildung. Die vorliegende Teilrevision reicht aber gemäss der SP nicht aus, um die Stärkung der Gemeinden zu erreichen und die Kosten der Gemeinden besser zu steuern. Wichtigstes Projekt dazu ist die Aufgabenteilung: Entscheidend für die bessere Steuerbarkeit der Kosten wird sein, den Gemeinden bei der Umsetzung von Aufgaben maximale Spielräume zu übertragen.

Die FDP stimmt der Vorlage ebenfalls zu. Positiv hervorgehoben wird die Abschaffung der Zusatzbeiträge, die Senkung der Grenzabschöpfung und die Anpassung des Abschöpfungssatzes. Es wird angeregt, einzelne Punkte im Gesetz statt in der Verordnung zu regeln. Die Übergangsbeiträge sollen länger gelten und für die besonders stark betroffenen Gemeinden soll ein Härtefonds eingerichtet werden.

Auch die CVP äussert sich zustimmend zur Vorlage. Es fehlt ihr aber eine Lösung für die unterschiedlichen Sozialhilfekosten. Sie befürchtet, dass die Abschaffung der Steuerdumpingregelung von den Gemeinden nicht verstanden und die Akzeptanz des Finanzausgleichs nicht gefördert wird.

Die Grünen unterstützen die Vorlage sehr. Die 8 zentralen Massnahmen werden befürwortet. Beim Ressourcenausgleich wollen die Grünen aber noch weiter gehen: Die Grenzabschöpfung soll 50% (statt 60%) und der Abschöpfungssatz 14% (statt 15%) betragen. Der Finanzausgleich muss aber gemäss den Grünen weiterhin weiterentwickelt werden. Dabei ist auch die Aufgabenteilung zu überprüfen. Es ist zudem zu prüfen, den Finanzausgleich an die Regionen anzubinden.

Die EVP anerkennt es, den Finanzausgleich so zu gestalten, dass Gebergemeinden nicht über Mass belastet werden und dass die Lasten fair abgegolten werden. Positiv hervorgehoben werden: Die grössere Budgetsicherheit, die Abschaffung der Steuerdumpingregelung, dass keine Fusionshemmung durch die Lastenabgeltung Bildung geschaffen wird und die Übergangsregelung.

Die Grünliberalen lehnen als einzige Partei die Revision ab. Sie bemängeln, dass die Vorlage unter dem Druck der Gemeindeinitiative entstanden ist und machen den Vorschlag, dass der Kanton den Gemeinden statt des heutigen Finanzausgleichs die Normkosten für die von ihm vorgegebenen Aufgaben abgilt. Es wird vom Regierungsrat ein Konzept betreffend der Aufgabenteilung verlangt.

Die Handelskammer beider Basel stimmt der Vorlage ebenfalls zu.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden stimmt der Vorlage zu. Er weist darauf hin, dass die Aufgabenteilung rasch in Angriff genommen werden muss und dass Spielraum für die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung geschaffen werden muss.

Die Birsstadt und die Plattform Leimental Plus stimmen der Vorlage sehr zu. Die FAG-Revision sei im Interesse aller Gemeinden. Allerdings reiche diese FAG-Revision nicht aus, um die übergeordneten Ziele zu erreichen. Wichtig sei die Überprüfung der Aufgabenteilung nach den Kriterien Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz auch im Hinblick auf die Regionen.

Die Gemeinden, welche hinter der erwähnten Initiative zum Finanzausgleich stehen (siehe unten unter Punkt 3.), stimmen der Vorlage ebenfalls zu und dies, obschon sie über die vorgeschlagene Entlastung der Gebergemeinden enttäuscht sind. Die angestrebte Steigerung der Standortattraktivität des Kantons würde dadurch nicht erreicht. Man sei jedoch bereit, diesen Kompromiss im Sinne eines Minimalvorschlags mitzutragen. Zudem wird die Bereitschaft geäussert, den Rückzug der Gemeindeinitiative vorzubereiten, falls der Landrat dem Vorschlag ohne Änderung zu Ungunsten der Gebergemeinden zustimmt. Allerdings reiche die FAG-Revision nicht aus, um die Gemeinden zu stärken. Weitere Schritte müssen sein: Aufgabenteilung und maximale Spielräume für die Gemeinden.

Die Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz stimmt der Vorlage trotz Vorbehalten ebenfalls zu. Sie schlägt aber u.a. im Bereich Sozialhilfe statt des heutigen Lastenausgleichs einen Kostenausgleich vor und verlangt, den Ausgleichsfonds nach der Steuerkraft zu öffnen.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 33 Gemeinden separat vernehmen lassen. 12 Gemeinden stimmen der Vorlage grundsätzlich oder vorbehaltlos zu. Teilweise werden aber noch weitergehende Vorschläge gemacht. 13 weitere Gemeinden schliessen sich dem VBLG explizit an und stimmen daher der Vorlage ebenfalls zu. Der VBLG weist in seiner Stellungnahme zusätzlich darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen – vorliegend sind das 53 – sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 66 der 86 Gemeinden. Insgesamt stimmen somit 78 Gemeinden der Vorlage zu. 3 Gemeinden äussern sich nicht klar und/oder machen einen eigenen Vorschlag und lediglich 5 Gemeinden lehnen die Vorlage gänzlich oder eher ab.

Der Regierungsrat ist erfreut über die breite Zustimmung zur Vorlage bei den Parteien und den Gemeinden. Er ist auch damit einverstanden, dass es sich bei der Finanzausgleichsrevision nur

um einen ersten Schritt zur Stärkung der Gemeinden handelt und dass in einem weiteren Schritt die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden reformiert werden muss. Er hat daher bereits ein diesbezügliches Projekt mit Gemeindevertretern und den Generalsekretären der Direktionen der kantonalen Verwaltung unter der Leitung der Finanz- und Kirchendirektion lanciert.

Vereinzelt wurde auch verlangt, dass die Parameter (z.B. Abschöpfungssatz oder Grenzabschöpfung) der vorliegenden Vorlage noch leicht angepasst werden sollen. Davon hat der Regierungsrat hauptsächlich deshalb abgesehen, da ansonsten der in der KKAF gefundene Kompromiss unter den Gemeinden gefährdet wäre. Aber auch ist der Regierungsrat von der getroffenen Lösung selbst überzeugt. Der Vorschlag der Grünliberalen nach einer Normkostenabgeltung würde eine Totalrevision des in seinen Grundzügen bewährten Finanzausgleichs bedeuten und ist daher abzulehnen.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde daher an der vorliegenden Landratsvorlage am Gesetzestext und inhaltlich keine Anpassungen vorgenommen. Es wurden lediglich zwei zusätzliche Tabellen im Anhang eingefügt, welche dem besseren Verständnis dienen.

3. Gemeindeinitiative

3.1 Einreichung und Gültigkeit

Am 7. April 2011 haben 10 Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" eingereicht. Diese ist am 15. April 2011 durch die Landeskantonalverwaltung als zustande gekommen erklärt und im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert worden (S. 1562 f.).

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 ist wie folgt zu ändern:

§ 6 Absatz 3

³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Gemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 7

Aufgehoben.

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2011 die Landratsvorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" ([2011/193](#)) verabschiedet. Er hat darin dem Landrat beantragt, das FAG um den von den Initianten vorgeschlagenen § 6 Absatz 3 zu ergänzen und die Rechtsgültigkeit der Initiative festzustellen. Weil aber die zweite Forderung der Initiative, die Abschaffung von § 7 FAG (Zusatzbeiträge), gravierende Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden hätte, und dazu zuerst eine umfangreiche Wirkungsanalyse durchgeführt werden musste, gelangte der Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt zum Schluss, die Initiative zur Ablehnung zu beantragen.

Die Finanzkommission hat betreffend die Initiative in ihrem Bericht vom 24. Oktober 2011 festgehalten, dass die Initianten eigentlich eine Art "Gegenvorschlag" zur regierungsrätlichen Vorlage gemacht hätten, normalerweise verhalte es sich umgekehrt. Gesetzt den Fall, der Landrat beschliesse die Gesetzesänderung mit einer 4/5-Mehrheit und lehne die Initiative ab, dann würde nur der "Gegenvorschlag" an der Urne zur Abstimmung kommen, das Gesetz hingegen nicht. Es frage sich, ob es sich nicht um eine Aushöhlung der Verfassung handle, wenn der Gegenvorschlag an die Urne komme, nicht aber die Gesetzesvorlage. Sie, die Finanzkommission, schlage folgenden Ausweg aus dem Dilemma vor: Dem Landrat werde beantragt, die Gesetzesänderung zu beschliessen und gleichzeitig die inhaltliche Behandlung der Initiative auszustellen.

Der Landrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 17. November 2011 das Finanzausgleichsgesetz geändert und betreffend der Initiative nur deren Rechtsgültigkeit beschlossen. Die inhaltliche Behandlung der Initiative durch den Landrat ist daher noch ausstehend.

3.2 Sistierung

Mit einem Schreiben vom 20. Februar 2012 ist die Gemeinde Binningen namens des Initiativkomitees an den Landrat gelangt und stellt den Antrag, dass die Behandlung für die formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz" bis zum 31. Dezember 2015 unterbrochen werde. Zur Begründung führt das Initiativkomitee im Wesentlichen aus, dass die Initiativgemeinden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen hätten, dass der Regierungsrat aufgrund der Verwerfungen im Finanzausgleich 2010 äusserst schnell reagiert und der Landrat einen Teil des Inhalts der Initiative bereits auf den 1. Januar 2012 umgesetzt habe. Die Initiativgemeinden würden weiter anerkennen, dass es sinnvoll sei, die Zusatzbeiträge, die sie gestrichen haben möchten, in einem Gesamtzusammenhang zu evaluieren. Rückfragen bei der KKAF hätten ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Prozesse nicht vor dem 1. Januar 2016 mit einem Inkrafttreten eines revidierten Finanzausgleichsgesetzes zu rechnen sei.

Der Regierungsrat hat am 27. März 2012 die Landratsvorlage „Gemeindeinitiative ‚Änderung Finanzausgleichsgesetz‘, Unterbrechung der Behandlungsfrist“ ([2012/103](#)) verabschiedet. Er hat darin dem Landrat beantragt, die Behandlung der Initiative, wie vom Initiativkomitee beantragt, bis zum 31. Dezember 2015 zu unterbrechen. Der Landrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 24. Mai 2012 die Unterbrechung der Behandlung gewährt.

3.3 Ablehnung

Den von der Initiative verlangte § 6 Absatz 3 FAG (Abschöpfungsgrenze) hat der Landrat am 17. November 2011 aufgrund der Vorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" ([2011/193](#)) leicht ergänzt beschlossen. Die neue Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und ist erstmals für den Finanzausgleich 2012 wirksam gewesen.

Von den Initianten wird überdies die Streichung von § 7 FAG (Zusatzbeiträge) verlangt. Dieser Forderung ist grundsätzlich ebenfalls zuzustimmen, da die Zusatzbeiträge falsche Anreize setzen (siehe Punkt 4.2). Wenn aber die Zusatzbeiträge ersatzlos gestrichen würden, so hat dies nicht akzeptable Auswirkungen auf einen Teil der betroffenen Gemeinden. Daher ist man in der KKAF zum Schluss gekommen, dass die Zusatzbeiträge nicht ersatzlos gestrichen werden sollen, sondern die Ausfälle in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten mit besseren Instrumenten teilweise kompensiert werden sollen. Deswegen braucht es den vorliegenden Gegenvorschlag, mit welchem auch noch weitere Reformschritte angegangen werden können. Die Gemeindeinitiative ist daher zugunsten des vorliegenden Gegenvorschlags abzulehnen.

4. Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

4.1 Wirksamkeitsprüfung

Im FAG ist u.a. festgehalten, dass es selbst laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen ist (§ 1 Absatz 2 FAG). Zudem drängte sich aus den oben beschriebenen Gründen (Gemeindeinitiative auf Abschaffung der Zusatzbeiträge) eine rasche Wirksamkeitsprüfung auf. Die Finanz- und Kirchendirektion hat daher im Sommer 2013 einen Bericht über den Baselbieter Finanzausgleich von der Firma B,S,S. (der Bericht wurde anlässlich der Landratsvorlage [2013/469](#) veröffentlicht) erstellen lassen. In diesem Bericht werden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs vorgeschlagen. Avenir Suisse hat im Oktober 2013 zudem eine umfassende Studie mit dem Titel „Irrgarten Finanzausgleich“ veröffentlicht¹, welche die kantonalen Finanzausgleichssysteme miteinander vergleicht und bewertet. Auch diese Studie liefert wertvolle Hinweise, wie der Baselbieter Finanzausgleich verbessert werden kann.

4.2 Abschaffung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge wurden mit dem Finanzausgleich 2010 eingeführt. Sinn der Zusatzbeiträge war es, den Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanzausgleich abzufedern (ähnlich dem Härteausgleich beim NFA). Bevor sie im Verlauf der Erarbeitung des neuen Finanzausgleichs konzipiert wurden, realisierte man, dass der Übergang von den alten, steuerkraftbasierten Lehrersubventionen zu der neuen Lastenabgeltung Bildung nicht ohne weitere Massnahme realisiert werden konnte, ohne dass es bei vielen finanzschwachen Gemeinden zu substantiellen Ausfällen gekommen wäre, welche nur über eine starke Anhebung der Steuerfüsse hätte kompensiert werden können. Die heutigen Zusatzbeiträge sind so ausgestaltet, dass sie abnehmen, sobald sich die Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden auf einem Wachstumspfad befindet. Tatsächlich haben die Zusatzbeiträge seit dem Jahr 2010 abgenommen, jedoch nicht im Ausmass, wie dies erwartet worden war.

Wie die ehemaligen Lehrersubventionen sind die Zusatzbeiträge an die Steuerkraft gekoppelt. Bei den 36 finanzschwächsten Gemeinden gilt: Je tiefer die Steuerkraft, desto höher sind die Zusatzbeiträge, respektive desto höher war im alten System der Subventionssatz der Lehrerlöhne. Die finanzschwächsten Gemeinden erhalten somit eine höhere Finanzausstattung als die anderen Empfängergemeinden aber auch als gewisse Gebergemeinden. Dies war bereits mit den Lehrersubventionen bis 2009 der Fall, jedoch zeigte sich dies erst mit den Zusatzbeiträgen in aller Deutlichkeit. Sehr finanzschwache Gemeinden haben also keinen Anreiz, ihre Steuerkraft aus eigener Kraft zu erhöhen, denn sonst würden ihre Finanzmittel sinken. Waldenburg konnte beispielsweise seine Steuerkraft vom Jahr 2011 aufs Jahr 2012 von 1,63 Mio. Franken auf 1,83 steigern. Der horizontale Finanzausgleich sank demzufolge von 1,15 Mio. Franken auf 0,99 Mio. Franken. Betrachtet man nur die Steuerkraft und den horizontalen Finanzausgleich, so ist die Finanzausstattung wegen dem steigenden Ausgleichsniveau leicht angestiegen. Wegen dem durch die verbesserte Steuerkraft resultierenden Rückgang der Zusatzbeiträge von 200'000 Franken auf 98'000 Franken hat sich die Gesamtfinanzausstattung von 2,98 Mio. Franken auf 2,92 Mio. Franken verschlechtert. Waldenburg ist somit wegen einer um rund 200'000 Franken höheren Steuerkraft um rund 60'000 Franken schlechter gefahren. In der Wirksam-

¹ www.avenir-suisse.ch/30852/irrgarten-finanzausgleich/

keitsprüfung von B,S,S. werden die Zusatzbeiträge als problematisch erachtet und höchstens als befristete Übergangsbeiträge gutgeheissen. B,S,S. schreibt: *Möglicherweise haben die sehr ressourcenschwachen Gemeinden aufgrund ihrer Lage und Siedlungsstruktur gleichzeitig höhere Aufwände für die Bereitstellung von notwendigen Leistungen. Die Zusatzbeiträge dürfen allerdings keinesfalls mit dem Argument von höheren Kosten legitimiert werden. Denn solche Lasten müssten über die Sonderlastenabgeltung ausgeglichen werden, nicht über ressourcen-seitige Beiträge. Ansonsten ist die Trennung von Ressourcen und Lasten nicht mehr erfüllt.*

Die ersatzlose Abschaffung der Zusatzbeiträge, wie von der Gemeindeinitiative verlangt, hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzschwächsten Gemeinden. Roggenburg, die finanzschwächste Gemeinde, müsste ihren Steuerfuss von 64% auf 107% anheben, um die Ausfälle durch die Zusatzbeiträge zu kompensieren. In 4 Gemeinden würde ein Steuerfuss von über 80% und in 13 weiteren Gemeinden ein solcher von über 70% resultieren. Die Zusatzbeiträge werden heute über Pro-Kopf-Beiträge aller Gemeinden alimentiert. In den Jahren 2010 bis 2014 betrug die Alimentierung zwischen 17 und 20 Franken pro Einwohner. Daher würden von der Abschaffung der Zusatzbeiträge in erster Linie diejenigen Gemeinden profitieren, welche bisher keine Zusatzbeiträge erhalten haben. Bei den Gebergemeinden beläuft sich diese Entlastung aber lediglich auf 0,2 bis 0,4 Steuerprozentpunkte. Die Abschaffung der Zusatzbeiträge ist daher kein probates Mittel, um die Gebergemeinden zu entlasten. Weitere Anpassungen am Ressourcenausgleich (siehe Punkt 4.3) sind dazu notwendig.

Aus den oben genannten Gründen sollen die Zusatzbeiträge zwar abgeschafft werden, gleichzeitig soll jedoch die Lastenabgeltung Bildung verbessert und ausgebaut werden (siehe Punkt 4.6). Weil aber die Bemessungsgrundlage eine andere ist (Indikatoren der Last anstatt die geringe Steuerkraft) werden die bisherigen Zusatzbeiträge nicht unter einem anderen Titel an die 36 finanzschwächsten Gemeinden ausgerichtet: Es gibt Gemeinden, welche bis anhin Zusatzbeiträge erhalten haben und neu keine zusätzliche Lastenabgeltung Bildung erhalten werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall: Diverse Gemeinden, welche bisher nie Zusatzbeiträge erhalten haben, profitieren von der zusätzlichen Lastenabgeltung Bildung (siehe Tabelle unter Punkt 4.8).

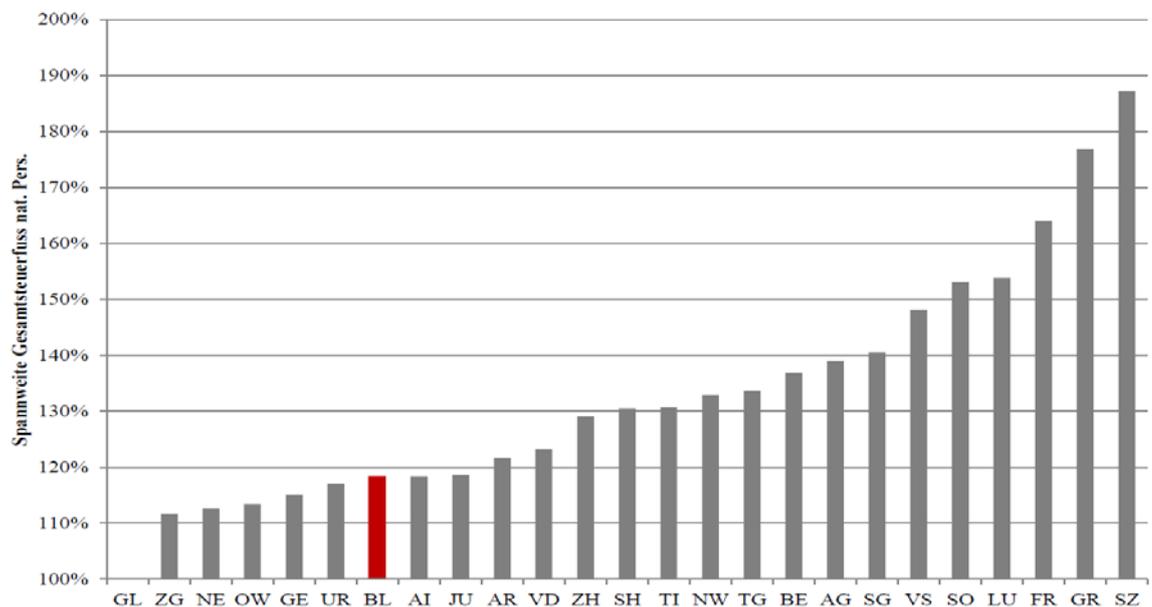
Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 7 Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die 36 Einwohnergemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge für einen zusätzlichen Ausgleich.</p> <p>² Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach der Steuerkraft multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; er kann Steuerkraftkategorien bilden.</p>	<p>§ 7</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Die Zusatzbeiträge werden aus den oben genannten Gründen abgeschafft.</p>

4.3 Verbesserungen am Ressourcenausgleich

Avenir Suisse und B,S,S. loben die Systematik des horizontalen Ressourcenausgleichs, insbesondere die klare Trennung zum Lastenausgleich. Bemängelt werden aber das hohe Umverteilungsvolumen, die hohe Grenzabschöpfung sowie die so genannte Steuerdumpingregelung.

Das Umverteilungsvolumen, d.h. die Gelder, welche von den Geber- zu den Empfängergemeinden verschoben werden, ist im Kanton Basel-Landschaft vergleichsweise hoch. Dies zeigt sich u.a. in der relativ geringen Bandbreite der kantonalen und kommunalen Steuerfüsse von natürlichen Personen (B,S,S., Seite 26). Im Kanton Basel-Landschaft bezahlt man in der Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss (Hemmiken mit 68%) „nur“ 18%² mehr Kantons- und Gemeindesteuern als in der Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss (Bottmingen mit 42%):

Abbildung 14 Gesamtsteuerfüsse natürliche Personen, Spannweite, interkantonaler Vergleich, 2012



Das hohe Umverteilungsvolumen wird hauptsächlich verursacht durch das relativ hohe Ausgleichsniveau von 93,5% der Dreijahressteuerkraft, bis zu welchem die Steuerkräfte der Empfängergemeinden ausgeglichen werden. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass der Finanzausgleich steigt, wenn es den Gebergemeinden besser geht, ohne dass dadurch der Bedarf in den Empfängergemeinden gestiegen wäre: Steigt die Steuerkraft, so steigt auch das Ausgleichsniveau.

Die Grenzabschöpfung bei den Gebergemeinden gibt an, wie viele Rappen mehr in den Ressourcenausgleich einbezahlt werden müssen, wenn die Steuerkraft um einen Franken steigt. Rund die Hälfte der Baselbieter Gebergemeinden hat eine sehr hohe Grenzabschöpfung von 80% (80 Rappen pro zusätzlichen Franken Steuerkraft). Mit anderen Worten: Wenn diese Gebergemeinden ihre Steuerkraft um einen Franken steigern können, dann können sie davon lediglich 20 Rappen für sich behalten. Der Anreiz für eine solche Gemeinde, ihre Steuerkraft zu verbessern, ist entsprechend tief.

² $168\%/142\%-1=0,18=18\%$ (168% resp. 142% betragen der Gemeindesteuerfuss inkl. dem Kantonssteuerfuss von Hemmiken, resp. Bottmingen)

Von der Steuerdumpingregelung spricht man, wenn den Empfängergemeinden der Finanzausgleich mit einem tiefen Steuerfuss gekürzt wird. Eine solche Regelung wird stark kritisiert, da der Finanzausgleich ungebunden sein soll, d.h. es soll den Empfängergemeinden überlassen werden, ob sie mit den Ausgleichsbeiträgen lieber Steuern senken, Leistungen erhöhen oder Schulden abbauen. Den Baselbieter Empfängergemeinden wird der Ressourcenausgleich gekürzt, wenn sie einen Steuerfuss aufweisen, welcher unter dem Durchschnittssteuerfuss der Gebergemeinden liegt. In den letzten Jahren war dies einzig in Thürnen der Fall.

Für die Gebergemeinden sollen die Beiträge an den Ressourcenausgleich in Abhängigkeit ihrer Steuerkraft fixiert werden. Der heutige, maximale Abschöpfungssatz von 17% wird von den betroffenen Gemeinden noch immer als zu hoch erachtet, insbesondere, weil im Vorfeld des neuen Finanzausgleichs von einem Abschöpfungssatz von 12% bis 14% ausgegangen wurde (siehe Punkt 2.1). Die Höhe des jeweiligen Abschöpfungssatzes hängt im heutigen System von der Verteilung der Steuerkräfte aller Gemeinden ab und variiert daher von Jahr zu Jahr. Damit entsteht bei den Gebergemeinden eine gewisse Budgetunsicherheit. Neu sollen die finanzstärksten Gebergemeinden fix 15% anstatt maximal 17% ihrer Steuerkraft bezahlen. Die weniger finanzstarken Gebergemeinden sollen neu 60% anstatt 80% der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft einbezahlen. Somit steigt der Anreiz für diese Gemeinden, ihre Steuerkraft zu verbessern, da von einem Franken zusätzlicher Steuerkraft 40 Rappen behalten werden dürfen. Weil auch das Ausgleichsniveau neu vom Regierungsrat alle 3 Jahre auf Empfehlung der KKAF als Frankenbetrag in der Verordnung festgelegt werden soll, erhalten die Gebergemeinden ausgehend von der im aktuellen Jahr zu erwartenden Steuerkraft die volle Budgetsicherheit.

Die Empfängergemeinden erhalten im Normalfall weiterhin die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau. Der an die Empfängergemeinden ausbezahlte Betrag soll aber maximal demjenigen Betrag entsprechen, welcher resultieren würde, wenn der Abschöpfungssatz bei den finanzstärksten Gebergemeinden 17% betragen würde (ohne dass die finanzstärksten Gebergemeinden aber diese 17% bezahlen). Somit ist der Ressourcenausgleich an die Empfängergemeinden limitiert. Die Limitierung geschieht in Anlehnung an den heutigen, maximalen Abschöpfungssatz von 17%. Reicht die sich so errechnete Summe nicht aus, um den Empfängergemeinden die Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft auszurichten, so wird allen Empfängergemeinden der Finanzausgleich um den gleichen Pro-Kopf-Betrag gekürzt. Wie bereits erwähnt, soll zudem die Steuerdumpingregelung abgeschafft werden, d.h. eine Empfängergemeinde soll zukünftig nicht weniger Finanzausgleich erhalten, wenn sie einen tiefen Steuerfuss hat. Mit der Abschaffung dieser Steuerdumpingregelung wird der Ressourcenausgleich unabhängig vom Steuerfuss und ist somit von den Gemeinden nicht mehr beeinflussbar.

Im heutigen System entsprechen sich die Zahlungen der Gebergemeinden und die Beiträge an die Empfängergemeinden jedes Jahr auf den Franken genau. Weil neu die Beiträge der Gebergemeinden in Bezug auf die Steuerkraft fixiert sind, den Empfängergemeinden aber ein Beitrag ausgerichtet wird, welcher einem tieferen (d.h. unter 15%) oder einem höheren (d.h. zwischen 15% und 17%) Abschöpfungssatz entsprechen kann, als den 15%, welchen die Gebergemeinden leisten, kann die jährliche Ausgeglichenheit nicht gewährleistet werden. Die mittelfristige Ausgeglichenheit der Beiträge der Geber- und der Empfängergemeinden soll aber auch zukünftig gelten. Dazu ist das Ausgleichsniveau für die 3 Folgejahre so festzulegen, dass die Beiträge an die Empfängergemeinden einem Abschöpfungssatz von 15% möglichst nahe kommen. Eine

Punktlandung ist nicht immer möglich. Die Kostenneutralität zwischen den Gemeinden und dem Kanton muss aber gewahrt bleiben. Deshalb werden allfällige Differenzen über den Ausgleichsfonds ausgeglichen: In Jahren, in welchen die Gebergemeinden mehr Beiträge leisten als die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz in den Ausgleichsfonds eingelegt und in Jahren, in welchen die Gebergemeinden weniger Beiträge leisten als die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz aus dem Ausgleichsfonds entnommen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 4 Definitionen</p> <p>¹ Der fiktive Einkommenssteuerfuss ist die Summe der Einkommenssteuererträge der Einwohnergemeinden geteilt durch die Summe ihrer auf 100% hochgerechneten Einkommenssteuererträge.</p> <p>² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.</p> <p>³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge geteilt durch ihre Einwohnerzahl.</p> <p>⁴ Das Ausgleichsniveau ist 93,5% des Dreijahresdurchschnitts der Steuerkräfte aller Einwohnergemeinden.</p>	<p>§ 4 Absatz 4</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	<p>Absatz 4 alt und § 5 Absätze 2 und 3 neu: Das Ausgleichsniveau berechnet sich nicht mehr aufgrund der Steuerkraft aller Gemeinden, sondern wird als Frankenbetrag in der Verordnung festgelegt und gilt für jeweils 3 Jahre. Dies hat den Vorteil, dass das Ausgleichsniveau nicht automatisch steigt, wenn es Veränderungen bei der Steuerkraft gibt. Damit wird das System stabiler.</p>
<p>§ 5 Horizontaler Ausgleich</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, leisten Beiträge an diejenigen Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags an eine Einwohnergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3 Satz 2.</p>	<p>§ 5 Horizontaler Ausgleich</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.</p>	<p>Absatz 1: Sprachliche Anpassung.</p> <p>Absatz 2 alt entspricht § 6a Absatz 2 neu.</p> <p>Absatz 2 neu: siehe oben</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>³ Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 2 wird vermindert, wenn der effektive Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnitt derjenigen der leistenden Einwohnergemeinden (kurz: Durchschnittssteuerfuss) liegt. Die Verminderung entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Steuerertrag und demjenigen, der mit dem Durchschnittssteuerfuss erzielt würde.</p>	<p>³ Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für drei Jahre, erstmals für die Jahre 2016 - 2018.</p>	<p>Absatz 3 alt: Wird ersatzlos gestrichen, da die „Steuerdumpingregelung“ entfällt: Empfängergemeinden sollen nicht mehr bestraft werden, wenn sie einen tiefen Steuerfuss haben und sich damit im Steuerwettbewerb profilieren.</p> <p>Absatz 3 neu: siehe oben</p>
<p>§ 6 Beitragsleistung</p> <p>¹ Die beitragsleistenden Einwohnergemeinden tragen die Summe der ausgerichteten Beiträge anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>² Der Pro-Kopf-Anteil einer beitragsleistenden Einwohnergemeinde darf nicht mehr als 80% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau betragen. Übersteigende Teile tragen die übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p>³ Damit es bei keiner der beitragsleistenden Einwohnergemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 6 Gebergemeinden</p> <p>¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15% ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60% dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>Absätze 1 und 3 alt und Absatz 1 neu: Der Abschöpfungssatz der finanzstärksten Gebergemeinden ist heute durch den „Bedarf“ der Empfängergemeinden determiniert. Er darf aber maximal 17% betragen. Neu soll der Abschöpfungssatz fix 15% betragen und zwar unabhängig vom „Bedarf“ der Empfängergemeinden. Dadurch steigt die Budgetsicherheit und es sinkt die Belastung der finanzstärksten Gebergemeinden.</p> <p>Absatz 2: Die Grenzabschöpfung bei den weniger finanzstarken Gebergemeinden wird von 80% auf 60% gesenkt. Damit sinkt die Belastung in diesen Gemeinden und es steigt der Anreiz, die Steuerkraft zu verbessern.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>§ 6a Empfängergemeinden</p> <p>¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.</p>	<p>Absatz 1: Da der Ressourcenausgleich horizontal ausgestaltet ist, erhalten die Empfängergemeinden grundsätzlich die Summe, welche die Gebergemeinden leisten.</p> <p>Absatz 2: Falls aber die Summe, welche die Gebergemeinden leisten, grösser ist als die Summe der Differenzen ihrer Steuerkräfte zum Ausgleichsniveau der Empfängergemeinden, dann wird der Beitrag an die Empfängergemeinden reduziert und falls sie kleiner ist, dann wird der Beitrag an die Empfängergemeinden ergänzt. Siehe dazu § 6b.</p>
	<p>6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.</p> <p>² Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.</p>	<p>Absatz 1: Falls die Beiträge der Gebergemeinden nicht ausreichen, um bei den Empfängergemeinden die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau auszugleichen, dann wird den Empfängergemeinden ein zusätzlicher Beitrag aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet, jedoch maximal im Ausmass, welches einem Abschöpfungssatz von 17% bei den Gebergemeinden entsprechen würde.</p> <p>Absatz 2: Falls die Beiträge der Gebergemeinden grösser sind, um bei den Empfängergemeinden die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau auszugleichen, dann wird den Empfängergemeinden lediglich die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ausgeglichen. Der überschüssende Betrag wird in den Ausgleichsfonds eingelegt. Ziel ist es, das Ausgleichsniveau so anzusetzen, dass sich die Einlagen und die Entnahmen in und aus dem Ausgleichsfonds über die Zeit ausgleichen.</p>

4.4 Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung

Die kumulierte Sonderlastenabgeltung wurde mit dem neuen Finanzausgleich geschaffen, damit Gemeinden, welche zwar in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche keine überdurchschnittliche Lasten aufweisen und insofern nicht in den Genuss von diesen Lastenabgeltungen kommen, durch die Summe der einzelnen Lasten aber dennoch stark belastet sind, auch eine Lastenabgeltung erhalten.

Die Erfahrung hat nun aber gezeigt, dass in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils nur 9 bis 11 Gemeinden keine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten haben. D.h. die anderen durchschnittlich 76 Gemeinden haben in diesen Jahren kumulierte Sonderlastenabgeltungen erhalten. Wenn aber eine so grosse Zahl von Gemeinden von einer Lastenabgeltung profitiert, kann kaum noch von einer besonderen Last gesprochen werden. B,S,S. hat zudem festgestellt, dass *die kumulierten Sonderlasten zu einer Umverteilung innerhalb der Gemeinden mit Sonderlasten führen. In der Tendenz führt die Regelung dazu, dass weniger belastete Gemeinden stärker profitieren.* Zudem sind die kumulierten Sonderlastenabgeltungen zu wenig transparent.

Aus diesen Gründen soll die kumulierte Sonderlastenabgeltung abgeschafft werden. Die in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich dafür vom Kanton ausgerichteten 4,54 Mio. Franken sollen für die Lastenabgeltung Bildung verwendet werden (siehe Punkt 4.6), welche wegen der Abschaffung der Zusatzbeiträge (siehe Punkt 4.2) ausgebaut wird.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 15 Kumulierte Sonderlasten</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, deren Summe der Sonderlasten gemäss den §§ 11-13 90% oder mehr des entsprechenden kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten einen Beitrag als Abgeltung für die kumulierten Sonderlasten.</p> <p>² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Prozentpunkte über 90% des kantonalen Durchschnitts und bemisst sich anteilmässig an der Summe gemäss Absatz 3.</p> <p>³ Die Summe der auszurichtenden Beiträge beträgt 20% der Summe der gemäss den §§ 11-14 berechneten Abgeltungen. Die für diese Abgeltungen auszurichtenden Beiträge werden anteilmässig vermindert.</p>	<p>§ 15</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Die kumulierte Sonderlastenabgeltung wird aus den oben genannten Gründen abgeschafft.</p>

4.5 Verbesserung der bestehenden Lastenabgeltung Bildung

Bei der geltenden Lastenabgeltung Bildung werden die Lasten der in Bezug auf die Einwohnerzahl überdurchschnittlichen Schülerzahl entschädigt. Dabei werden die Schüler gewichtet: Nicht-deutschsprachige Schüler werden mit dem Faktor 1,5 und Schüler mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen mit dem Faktor 2 gewichtet. B,S,S. beurteilt *den Indikator für die Sonderlastenabgeltung Bildung hinsichtlich Kostenrelevanz als sehr gut. Auch die Anforderungen an Qualität und Unbeeinflussbarkeit sind erfüllt.* Allerdings wird auch empfohlen, auf die Gewichtung der Schüler zu verzichten. Die KKAF hat sich mit dieser Empfehlung befasst, ist aber zum Schluss gekommen, dass nicht ganz auf die Gewichtung der Schüler verzichtet werden soll. So sollen die nicht-deutschsprachigen Schüler weiterhin mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden, auf die höhere Gewichtung der Schüler mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen soll hingegen verzichtet werden. Dies weil, wie die Erfahrungen zeigen, Gemeinden mit einem hohen Anteil nicht-deutschsprachiger Schüler sehr wohl einen höheren Bildungsaufwand haben und einzelne Gemeinden mit einem hohen Ausländeranteil stark von dieser Problematik betroffen sind. Im Gegensatz zu den Schülern mit besonderer Indikation oder in Kleinklassen, für welche bei vergleichbarer Bevölkerungszusammensetzung Unterschiede zwischen den Schulen festzustellen sind, können die nicht-deutschsprachigen Schüler von den Schulen nicht beeinflusst werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 11 Bildung</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.</p> <p>² Die gewichtete Anzahl ist die Summe</p> <p>a. der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,</p> <p>b. der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und</p> <p>c. der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.</p> <p>³ Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.</p>	<p>§ 11 Bildung</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.</p> <p>² Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach</p> <p>a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl,</p> <p>b. der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.</p>	<p>Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a neu entsprechen Absatz 1 alt.</p> <p>Absatz 2 alt entfällt im Gesetz. Die Gewichtung ist neu in der Verordnung geregelt. Sie hat bei den deutschsprachigen Schülern den Faktor 1 und bei den fremdsprachigen Schülern den Faktor 1,5. Auf die spezielle Gewichtung der Schüler mit besonderer Indikation oder in einer Kleinklasse wird verzichtet.</p> <p>Absatz 3 alt wird ebenfalls in der Verordnung geregelt.</p> <p>Absatz 2 Buchstabe b neu bezieht sich auf den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung (siehe Punkt 4.6).</p>

4.6 Ausbau der Lastenabgeltung Bildung

Kleinere und ländlichere Gemeinden haben eine höhere Belastung durch die Bildungskosten als grössere und städtische Gemeinden, weil die Schülerzahlen pro Schulklasse nicht gleich hoch sind und/oder teurere Mehrjahrgangsklassen geführt werden müssen. Selbst wenn die kleineren Gemeinden in Kreisschulen vermehrt zusammenarbeiten würden, um die Schülerzahl pro Schulklasse zu vergrössern und Mehrjahrgangsklassen zu vermeiden, so entstünden für diese Gemeinden doch beachtliche Mehrkosten beim Schülertransport. Die Bildungskosten einer Gemeinde sind demnach nicht nur durch eine überdurchschnittliche Schülerzahl pro Einwohner determiniert (deren Lasten mit der bisherigen Lastenabgeltung abgegolten werden), sondern auch durch die Kleinräumigkeit der Gemeinde.

Es wurde daher in der KKAF beschlossen, die Last dieser Kleinräumigkeit auch als teilweise Kompensation für die Abschaffung der Zusatzbeiträge mit einem Ausbau der bestehenden Lastenabgeltung Bildung abzugelten. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Lastenabgeltung allfällige Fusionen und das Zusammenarbeiten in Kreisschulen nicht hemmt, d.h. dass sich die Höhe der Lastenabgeltung bei einer allfälligen Fusion oder Zusammenarbeit nicht verändert. Die zusätzliche Lastenabgeltung Bildung orientiert sich daher an der Bevölkerungsdichte und an der Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort. Eine geringe Bevölkerungsdichte ist ein Mass für nicht-realisiertbare Skalenerträge, welche durch die kleinen Klassengrößen entstehen. Eine grosse Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ist ein Mass für das weniger vorhandene Potenzial zur Zusammenarbeit in sinnvollen Räumen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 11 Bildung</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.</p> <p>² Die gewichtete Anzahl ist die Summe</p> <p>a. der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,</p> <p>b. der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und</p> <p>c. der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.</p> <p>³ Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.</p>	<p>§ 11 Bildung</p> <p>¹ Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.</p> <p>² Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach</p> <p>a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl,</p> <p>b. der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.</p>	<p>§ 11 alt und Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a: siehe oben.</p> <p>In Absatz 2 Buchstabe b werden die Indikatoren für den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung genannt. In der Verordnung wird geregelt, dass die Bevölkerungsdichte bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts und die Distanz zum nächsten Sekundarschulstandort ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt werden. Der Indikator der Bevölkerungsdichte wird zu 80% und der Indikator der Distanz zur nächsten Sekundarschule zu 20% gewichtet. Die Lastenabgeltung wird hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Gesamtfläche ausgerichtet.</p>

4.7 Topflösung für die Lastenabgeltung

In den vergangenen 5 Jahren richtete der Kanton den Gemeinden folgende Lastenabgeltungen aus (in Franken):

	Bildung	Sozialhilfe	Nicht-Siedlungsfläche	Kumulierte Sonderlastenabgeltung	Total
2010	7 585 284	8 065 278	2 556 110	4 551 670	22 758 342
2011	7 138 176	8 144 345	2 556 110	4 459 663	22 298 294
2012	7 368 141	8 921 104	2 556 110	4 711 341	23 556 696
2013	7 083 924	8 392 869	2 556 110	4 508 228	22 541 131
2014	6 855 661	8 380 897	2 556 110	4 448 170	22 240 838
∅	7 206 237	8 380 899	2 556 110	4 535 814	22 679 060

Die ausbezahlten Lastenabgeltungen ergeben sich im geltenden System aus der Berechnung der Grenzkosten der einzelnen Lasten und der Verteilung der Lasten. Einzig bei der Lastenabgeltung Sozialhilfe wurde mit der Revision der FAV per 2014 der auszuschüttende Betrag in der Verordnung festgelegt. Bei der Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche hat sich der Betrag seit dem Jahr 2010 nicht verändert, da die Berechnungsgrundlage (Arealstatistik) konstant blieb.

Neu soll es für alle Lastenabgeltungen eine Topflösung geben, d.h. der Gesamtbetrag der Lastenabgeltung soll im Gesetz festgeschrieben werden. Dies v.a., weil sich für die erweiterte Lastenabgeltung Bildung (Bevölkerungsdichte und Lage) gar keine Grenzkosten ermitteln lassen. Ein weiterer Grund ist die dadurch zunehmende Budgetsicherheit für den Kanton. Die zukünftige Lastenabgeltung soll von der Summe her dem Betrag entsprechen, welcher in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich ausbezahlt wurde, d.h. 22,68 Mio. Franken betragen. Damit bleibt die Kostenneutralität zwischen den Gemeinden und dem Kanton gewahrt. Die Verteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen soll in der Verordnung geschehen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 14 Berechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Beiträge gemäss den §§ 11-13.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an empirischen Grenz- oder Durchschnittskosten.</p>	<p>§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung</p> <p>¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11-13 werden insgesamt 22,68 Mio. Fr. ausgeschüttet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11-13 fest:</p> <p>a. die Aufteilung der 22,68 Mio. Fr. auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission,</p> <p>b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe b neu entspricht dem Absatz 1 alt.</p> <p>Absatz 1 neu besagt, dass im Gegensatz zu Absatz 2 alt nicht mehr die Grenzkosten (oder die Durchschnittskosten) den ausgeschütteten Betrag ergeben, sondern dass dieser auf 22,68 Mio. Franken festgelegt wird.</p> <p>Gemäss Absatz 2 Buchstabe a neu wird die Verteilung auf die einzelnen Lastenabgeltungen in der Verordnung geregelt. Vorgesehen ist, dass für die einzelnen Lastenabgeltungen gleich viel eingesetzt wird, wie dies im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 der Fall war. Die 4,54 Mio. Franken der wegfallenden Sonderlastenabgeltung werden für den Ausbau der Lastenabgeltung Bildung eingesetzt.</p>

4.8 Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden

Es versteht sich von selbst, dass wenn die Gebergemeinden im Ressourcenausgleich geringer belastet werden sollen und die Kostenneutralität zwischen dem Kanton und den Gemeinden gewahrt bleiben soll, weniger Mittel für die Empfängergemeinden zur Verfügung stehen. Auch durch die Abschaffung der Zusatzbeiträge werden die finanzschwächsten Empfängergemeinden belastet. Teilweise kann dieser Rückgang bei den Empfängergemeinden durch den ausgebauten und verbesserten Lastenausgleich Bildung kompensiert werden. In der KKAF war man sich einig, dass der Steuerfuss einer Empfängergemeinde nicht über 80% steigen soll. Dies unter der Prämisse, dass die wegfallenden Mittel über eine Steuerfusserhöhung kompensiert werden müssen. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. So können die Empfängergemeinden den reduzierten Finanzausgleich (Ressourcenausgleich und Zusatzbeiträge) auch durch Einsparungen kompensieren. Andererseits bedeutet die Entlastung in den Gebergemeinden nicht, dass diese die Steuern senken können, da diese andernfalls ihre Steuern erhöhen müssten, wenn der Finanzausgleich im gleichen Rahmen weitergeführt würde, wie dies heute der Fall ist.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der Anpassungen gemäss den Punkten 4.2 bis 4.6 auf die einzelnen Gemeinden abgebildet. Die Berechnungen wurden auf Basis der Jahre 2010 bis 2014 gemacht: Die Finanzausgleiche 2010 bis 2014 wurden nach der neuen Methode nochmals gerechnet und dann wurde ein Vergleich zum effektiven Finanzausgleich 2010 bis 2014 gemacht.

- Ein negatives Vorzeichen vor dem Frankenbetrag bedeutet, dass die Gemeinde mit dem angepassten Finanzausgleich schlechter gestellt wird als mit dem bestehenden Finanzausgleich: Entweder sie erhält weniger Gelder oder sie muss mehr bezahlen.
- Ein positives Vorzeichen vor dem Frankenbetrag bedeutet, dass die Gemeinde mit dem angepassten Finanzausgleich besser gestellt wird als mit dem bestehenden Finanzausgleich: Entweder sie erhält mehr Gelder oder sie muss weniger bezahlen.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten (die Frankenbeträge sind Durchschnittswerte der Jahre 2010 bis 2014):

1. Abschaffung der Zusatzbeiträge (Punkt 4.2): Alle 86 Gemeinden finanzieren heute die Zusatzbeiträge und 36 Gemeinden erhalten Zusatzbeiträge. Daher wird hier die Nettobetrachtung gemacht: Gemeinden mit einem positiven Vorzeichen werden durch den Wegfall der Finanzierung der Zusatzbeiträge entlastet.
2. Anpassung des Ressourcenausgleichs (Punkt 4.3): Hier profitieren die Gebergemeinden durch den Systemwechsel (positives Vorzeichen). In den Modellrechnungen wird für die Jahre 2010 bis 2012 von einem Ausgleichsniveau von 2230 Franken und für die Jahre 2013 und 2014 von einem solchen von 2300 Franken ausgegangen. Damit sind die Einlagen und die Entnahmen aus und in den Ausgleichsfonds über die fünf Modelljahre (2010 bis 2014) ausgeglichen.
3. Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung (Punkt 4.4): 77 Gemeinden haben in den vergangenen 5 Jahren mindestens einmal eine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten. In diesen Gemeinden ist das Vorzeichen negativ. Keine Auswirkung hat die Abschaffung auf die 9 Gemeinden, welche bisher nie eine kumulierte Sonderlastenabgeltung erhalten haben.
4. Anpassung der Lastenabgeltung Bildung (Punkt 4.5): Die Lastenabgeltung Bildung, welche auf der Schülerzahl basiert, wird besser verteilt. Es gibt betragsmässig gleich viele Verlierer

(negatives Vorzeichen) wie Gewinner (positives Vorzeichen). Zu den Verlierern gehören Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Schülern mit einer besonderen Indikation oder in einer Kleinklasse. Nicht betroffen von der Anpassung sind diejenigen Gemeinden, welche in der Vergangenheit nie eine Lastenabgeltung Bildung erhalten haben und auch zukünftig keine solche erhalten werden.

5. Ausbau der Lastenabgeltung Bildung (Punkt 4.6): Dadurch profitieren die Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte und/oder grosser Distanz zur nächsten Sekundarschule (positives Vorzeichen). Grosse Gemeinden erhalten keine zusätzliche Lastenabgeltung Bildung.
6. In der sechsten Spalte sind die Auswirkungen über alle 5 Bereiche zusammengefasst.
7. In der letzten Spalte sind die Auswirkungen in Bezug auf den Steuerfuss wiedergegeben. „PP“ steht für Prozentpunkte. Ein positives Vorzeichen bedeutet, dass die Steuern erhöht werden müssen, um die Ausfälle oder die Mehrbelastung zu kompensieren, falls nicht Einsparungen bei den Ausgaben getätigt werden können. Ein negatives Vorzeichen bedeutet, dass die Steuern gesenkt werden können, sofern dies die steigenden Ausgaben nicht verhindern.

Auswirkungen der Systemanpassungen ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014

Bei den Frankenbeträgen gilt: - = erhält weniger / zahlt mehr + = erhält mehr / zahlt weniger	Abschaffung Zusatzbeiträge (netto)	Anpassung Ressourcenausgleich	Abschaffung kumulierte Sonderlastenabgeltung	Anpassung Lastenabgeltung Bildung	Ausbau Lastenabgeltung Bildung	Total	
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	+/- in PP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bezirk Arlesheim	2 775 454	5 613 766	- 686 081	136 389	-	7 839 527	
Aesch	189 777	- 540 183	- 171 997	- 27 582	-	- 549 986	1,5
Allschwil	362 902	1 434 083	-	-	-	1 796 986	-2,3
Arlesheim	166 602	723 475	-	-	-	890 077	-1,3
Biel-Benken	58 433	209 909	- 112 064	62 218	-	218 496	-1,0
Binningen	273 285	1 088 551	-	-	-	1 361 836	-1,3
Birsfelden	192 204	- 641 462	-	-	-	- 449 258	1,6
Bottingen	113 765	522 831	-	-	-	636 596	-1,3
Ettingen	90 034	- 299 872	- 49 765	8 600	-	- 251 004	1,4
Münchenstein	218 699	- 148 278	-	-	-	70 420	-0,2
MuttENZ	320 938	843 826	-	-	-	1 164 764	-1,6
Oberwil	195 214	705 854	- 101 911	77 050	-	876 208	-1,5
Pfeffingen	40 686	135 583	- 7 341	-	-	168 928	-1,3
Reinach	347 172	1 022 136	-	-	-	1 369 308	-1,6
Schönenbuch	26 494	18 418	- 17 332	31 154	-	58 735	-0,9
Therwil	179 250	538 893	- 225 671	- 15 051	-	477 421	-1,1
Bezirk Laufen	- 635 488	-1 116 921	- 580 554	- 41 385	1 040 096	-1 334 252	
Blauen	- 3 142	- 39 975	- 12 617	-	77 484	21 749	-0,8
Brislach	- 170 167	- 99 321	- 92 551	- 24 365	106 548	- 279 856	7,5
Burg i.L.	- 75 172	- 15 214	- 6 948	1 488	68 067	- 27 780	4,1
Dittingen	- 88 102	- 45 159	- 16 057	- 1 420	74 712	- 76 025	4,5
Duggingen	26 744	- 68 324	- 17 691	-	59 718	446	-0,0
Grellingen	- 47 652	- 107 429	- 33 130	- 7 445	33 787	- 161 869	3,7
Laufen	97 733	- 294 217	- 189 719	- 7 566	-	- 393 770	2,5
Liesberg	- 4 195	- 73 572	- 27 286	-	249 044	143 991	-5,1
Nenzlingen	- 58 261	- 26 451	- 22 816	3 525	40 874	- 63 129	5,6
Roggenburg	- 172 293	- 17 449	- 21 138	4 453	161 475	- 44 953	11,1
Röschenz	- 6 046	- 113 125	- 60 402	16 387	113 597	- 49 590	0,8
Wahlen	- 175 053	- 83 081	- 25 467	3 160	54 791	- 225 650	7,7
Zwingen	40 119	- 133 603	- 54 730	- 29 603	-	- 177 818	3,3

Auswirkungen der Systemanpassungen ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014

Bei den Franken- beträgen gilt: - = erhält weniger / zahlt mehr + = erhält mehr / zahlt weniger	Abschaffung Zusatz- beiträge (netto)	Anpassung Ressourcen- ausgleich	Abschaffung kumulierte Sonderlasten- abgeltung	Anpassung Lasten- abgeltung Bildung	Ausbau Lasten- abgeltung Bildung	Total	
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	+/- in PP
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bezirk Liestal	943 517	-2 304 473	-1 756 028	- 65 367	501 254	-2 681 097	
Arisdorf	29 444	- 54 354	- 49 419	56 712	194 724	177 108	-3,0
Augst	16 085	- 37 697	-	-	2 813	- 18 799	0,6
Bubendorf	81 415	- 270 948	- 74 786	- 4 380	61 964	- 206 734	1,6
Frenkendorf	114 858	- 381 237	- 200 988	15 007	-	- 452 360	2,2
Füllinsdorf	80 339	- 233 452	- 109 383	27 780	-	- 234 716	1,5
Giebenach	18 571	- 61 484	- 12 939	- 56	33 559	- 22 349	0,7
Hersberg	5 847	- 19 037	- 3 243	2 116	24 631	10 313	-0,8
Lausen	90 087	- 299 428	- 134 269	17 006	-	- 326 604	2,3
Liestal	253 245	- 528 645	- 411 536	29 967	-	- 656 968	1,3
Lupsingen	25 099	- 83 424	- 30 849	22 385	34 826	- 31 963	0,6
Pratteln	282 977	- 259 109	- 618 859	- 307 121	-	- 902 112	2,1
Ramlinsburg	12 767	- 44 484	- 12 513	15 837	37 156	8 764	-0,3
Seltisberg	23 860	65 097	- 28 025	34 013	18 463	113 407	-1,8
Ziefen	- 91 077	- 96 271	- 69 221	25 366	93 118	- 138 085	3,7
Bezirk Sissach	-1 769 177	-1 420 088	- 883 771	- 13 168	1 704 195	-2 382 009	
Anwil	- 180 716	- 35 496	- 23 731	- 9 347	84 742	- 164 548	13,4
Böckten	14 439	- 27 322	- 22 597	- 14 142	14 249	- 35 373	1,4
Buckten	- 162 981	- 42 798	- 22 563	- 15 471	42 772	- 201 040	12,3
Buus	- 59 370	- 58 763	- 28 795	7 856	129 732	- 9 340	0,4
Diepflingen	- 29 899	- 36 339	- 34 145	- 718	1 829	- 99 271	6,1
Gelterkinden	- 53 745	- 354 068	- 125 636	25 424	-	- 508 025	3,4
Häfelfingen	- 90 719	- 16 518	- 13 578	8 385	68 758	- 43 673	7,5
Hemmiken	- 72 727	- 16 850	- 9 749	- 1 902	40 525	- 60 702	10,3
Itingen	36 130	- 84 790	- 47 991	17 043	-	- 79 607	1,3
Känerkinden	9 118	- 30 543	- 6 064	5 733	38 151	16 394	-1,0
Kilchberg	- 23 782	- 8 627	- 6 148	12	25 286	- 13 259	3,2
Läufelfingen	- 147 568	- 78 200	- 49 135	- 18 964	207 321	- 86 546	2,7
Maisprach	17 646	- 58 718	- 30 009	- 13 755	115 850	31 014	-0,9
Nussdorf	4 191	- 2 562	- 5 947	- 49	22 493	18 127	-1,9
Oltingen	- 189 562	- 27 716	- 31 746	4 667	116 774	- 127 583	14,3
Ormalingen	36 285	- 120 457	- 20 987	9 600	62 503	- 33 056	0,6
Rickenbach	- 70 940	- 34 627	- 24 788	- 5 986	32 220	- 104 120	6,5
Rothenfluh	- 151 416	- 47 110	- 29 859	449	136 454	- 91 484	4,9
Rümlingen	- 83 113	- 22 873	- 21 578	- 14 130	38 987	- 102 708	11,9
Rünenberg	3 521	- 48 050	- 31 073	- 12 916	72 407	- 16 111	0,7
Sissach	115 693	30 201	- 103 820	- 12 417	-	29 657	-0,1
Tecknau	- 108 868	- 51 634	- 37 940	12 722	12 588	- 173 133	8,6
Tenniken	16 252	- 54 153	- 17 456	- 4 898	52 316	- 7 940	0,3
Thürmen	25 251	98 167	- 13 652	-	-	109 766	-3,1
Wenslingen	- 115 802	- 43 127	- 33 150	7 596	88 419	- 96 064	5,8
Wintersingen	- 142 024	- 38 748	- 6 312	-	104 356	- 82 728	5,2
Wittinsburg	- 35 346	- 25 671	- 34 817	1 758	59 491	- 34 586	2,9
Zeglingen	- 175 397	- 28 464	- 23 175	10 279	101 458	- 115 299	12,0
Zunzgen	- 153 728	- 154 228	- 27 329	-	34 516	- 300 770	5,0
Waldenburg	-1 314 306	- 768 550	- 629 380	- 16 469	1 290 269	-1 438 435	
Arboldswil	3 779	- 32 315	- 14 982	- 740	50 388	6 129	-0,4
Bennwil	- 61 614	- 39 132	- 43 192	3 519	70 912	- 69 506	4,2
Bretzwil	- 185 593	- 48 192	- 41 941	- 20 621	85 205	- 211 141	14,9
Diegten	- 166 376	- 96 588	- 71 529	- 42 715	164 727	- 212 481	5,9
Eptingen	- 169 684	- 32 453	- 28 628	1 315	244 626	15 175	-1,6
Hölstein	43 568	- 144 950	- 76 249	- 25 984	27 718	- 175 897	2,4
Lampenbergrugg	3 560	- 31 392	- 15 145	8 004	47 591	12 618	-0,8
Langenbruck	- 181 727	- 60 885	- 44 700	- 7 103	229 550	- 64 864	3,1
Lauwil	- 96 397	- 20 391	- 22 648	7 872	69 714	- 61 850	8,2
Liedertswil	- 14 253	- 9 863	- 8 194	- 899	20 581	- 12 627	3,2
Niederdorf	- 127 354	- 109 178	- 55 643	25 816	11 435	- 254 924	6,2
Oberdorf	2 756	53 168	- 88 824	41 227	27 169	35 497	-0,6
Reigoldswil	- 171 260	- 95 725	- 61 985	- 11 510	105 105	- 235 374	7,3
Titterten	- 86 500	- 25 421	- 9 954	3 160	41 158	- 77 557	8,0
Waldenburg	- 107 211	- 75 234	- 45 766	2 190	94 389	- 131 633	4,5

4.9 Übergangsbeiträge

Die Auswirkungen der FAG-Revision sind für die einzelnen Gemeinden zum Teil beachtlich. Die Zielvorgabe eines hypothetischen Maximalsteuerfusses von 80% konnte aber erreicht werden: In drei Gemeinden müsste der Steuerfuss ohne anderweitige Einsparungen oder Mehrerträge auf 78% angehoben werden. Neun weitere Gemeinden müssten unter der gleichen Prämisse ihren Steuerfuss auf über 70% anheben. Insgesamt werden 58 Gemeinden stärker belastet als dies heute der Fall ist. Aus diesen Gründen hat sich die KKAF auf Empfehlung der B,S,S. dazu entschlossen, die FAG-Revision abzufedern. Im Gegensatz zu den heutigen Zusatzbeiträgen, welche auch als Übergangslösung gedacht waren, sollen die jetzt geschaffenen Übergangsbeiträge zeitlich befristet sein. In den Genuss dieser Übergangsbeiträge sollen alle Gemeinden kommen, welche auf Basis der Daten des Finanzausgleichs 2010 bis 2014 mit der neuen Methode schlechter gestellt werden (alle Gemeinden mit einem negativen Vorzeichen in der zweitletzten Spalte in der Tabelle unter Punkt 4.8). Dieser so genannte Differenzbetrag soll jährlich abgestuft abgegolten werden und zwar im Jahr 2016 zu 80%, im Jahr 2017 zu 60%, im Jahr 2018 zu 40% und im Jahr 2019 zu 20%. Die Übergangsbeiträge lassen sich schon zum Voraus auf den Franken genau berechnen. Zukünftige Veränderungen der Steuerkraft spielen keine Rolle. Die Übergangsbeiträge sollen über einen Pro-Kopf-Beitrag aller Gemeinden solidarisch via den Ausgleichsfonds finanziert werden.

In der untenstehenden Tabelle sind von den betroffenen 58 Gemeinden die Differenzbeträge (Spalte 1), die Übergangsbeiträge der Jahre 2016 bis 2019 (Spalten 2 bis 5) und die sich daraus ergebenden, abgestuften Mehrbelastungen des Gesamtmodells in Steuerfussprozentpunkten (Spalten 6 bis 9) abgebildet. Beispiel: Aesch erhält ausgehend von den Modelljahren 2010 bis 2014 jährlich 549'986 Franken (Differenzbetrag) weniger Finanzausgleich. Dies entspricht 1,5 Steuerfussprozentpunkten (siehe letzte Spalte in Tabelle auf Seite 19). Wegen des Übergangsbeitrags im Jahr 2016 von 439'989 Franken, entspricht die Mehrbelastung im Jahr 2016 „lediglich“ 109'997 (549'986 – 439'989) Franken. Diese 109'997 Franken entsprechen einer Mehrbelastung in der Höhe von 0,3 Steuerfussprozentpunkten (PP).

	Differenz- beträge	Übergangsbeiträge				Abgestufte Mehrbelastung des Gesamtmodells in PP			
		80%	60%	40%	20%	2016	2017	2018	2019
		2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Alle Gemeinden	9 836 198	7 868 954	5 901 718	3 934 472	1 967 243				
Aesch	549 986	439 989	329 992	219 994	109 997	0,3	0,6	0,9	1,2
Anwil	164 548	131 639	98 729	65 819	32 910	2,7	5,4	8,0	10,7
Augst	18 799	15 039	11 279	7 519	3 760	0,1	0,2	0,4	0,5
Bennwil	69 506	55 605	41 704	27 802	13 901	0,8	1,7	2,5	3,4
Birsfelden	449 258	359 406	269 555	179 703	89 852	0,3	0,6	0,9	1,3
Böckten	35 373	28 298	21 224	14 149	7 075	0,3	0,6	0,8	1,1
Bretzwil	211 141	168 913	126 685	84 456	42 228	3,0	6,0	9,0	12,0
Brislach	279 856	223 885	167 913	111 942	55 971	1,5	3,0	4,5	6,0
Bubendorf	206 734	165 387	124 040	82 694	41 347	0,3	0,6	0,9	1,3
Buckten	201 040	160 832	120 624	80 416	40 208	2,5	4,9	7,4	9,9
Burg i.L.	27 780	22 224	16 668	11 112	5 556	0,8	1,7	2,5	3,3
Buus	9 340	7 472	5 604	3 736	1 868	0,1	0,1	0,2	0,3
Diegten	212 481	169 985	127 489	84 993	42 496	1,2	2,3	3,5	4,7
Diepflingen	99 271	79 417	59 563	39 709	19 854	1,2	2,4	3,7	4,9
Dittingen	76 025	60 820	45 615	30 410	15 205	0,9	1,8	2,7	3,6
Ettingen	251 004	200 803	150 603	100 402	50 201	0,3	0,5	0,8	1,1
Frenkendorf	452 360	361 888	271 416	180 944	90 472	0,4	0,9	1,3	1,8
Füllinsdorf	234 716	187 773	140 829	93 886	46 943	0,3	0,6	0,9	1,2
Gelterkinden	508 025	406 420	304 815	203 210	101 605	0,7	1,4	2,0	2,7
Giebenach	22 349	17 879	13 409	8 940	4 470	0,1	0,3	0,4	0,5
Grellingen	161 869	129 495	97 121	64 747	32 374	0,7	1,5	2,2	2,9
Häfelfingen	43 673	34 938	26 204	17 469	8 735	1,5	3,0	4,5	6,0

	Differenz- beträge	Übergangsbeiträge				Abgestufte Mehrbelastung des Gesamtmodells in PP			
		80%	60%	40%	20%	2016	2017	2018	2019
		2016	2017	2018	2019	(6)	(7)	(8)	(9)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Hemmiken	60 702	48 562	36 421	24 281	12 140	2,1	4,1	6,2	8,3
Hölstein	175 897	140 717	105 538	70 359	35 179	0,5	1,0	1,4	1,9
Ittingen	79 607	63 685	47 764	31 843	15 921	0,3	0,5	0,8	1,0
Kilchberg	13 259	10 607	7 955	5 303	2 652	0,6	1,3	1,9	2,6
Langenbruck	64 864	51 891	38 919	25 946	12 973	0,6	1,2	1,8	2,5
Läufelfingen	86 546	69 237	51 928	34 619	17 309	0,5	1,1	1,6	2,2
Laufen	393 770	315 016	236 262	157 508	78 754	0,5	1,0	1,5	2,0
Lausen	326 604	261 283	195 962	130 641	65 321	0,5	0,9	1,4	1,8
Lauwil	61 850	49 480	37 110	24 740	12 370	1,6	3,3	4,9	6,6
Liedertswil	12 627	10 102	7 576	5 051	2 525	0,6	1,3	1,9	2,5
Liestal	656 968	525 574	394 181	262 787	131 394	0,3	0,5	0,8	1,1
Lupsingen	31 963	25 571	19 178	12 785	6 393	0,1	0,3	0,4	0,5
Nenzlingen	63 129	50 503	37 877	25 251	12 626	1,1	2,2	3,4	4,5
Niederdorf	254 924	203 939	152 954	101 969	50 985	1,2	2,5	3,7	5,0
Oltingen	127 583	102 066	76 550	51 033	25 517	2,9	5,7	8,6	11,4
Ormalingen	33 056	26 445	19 834	13 222	6 611	0,1	0,2	0,3	0,5
Pratteln	902 112	721 690	541 267	360 845	180 422	0,4	0,8	1,2	1,7
Reigoldswil	235 374	188 299	141 224	94 149	47 075	1,5	2,9	4,4	5,9
Rickenbach	104 120	83 296	62 472	41 648	20 824	1,3	2,6	3,9	5,2
Roggenburg	44 953	35 962	26 972	17 981	8 991	2,2	4,4	6,7	8,9
Röschenz	49 590	39 672	29 754	19 836	9 918	0,2	0,3	0,5	0,7
Rothenfluh	91 484	73 187	54 890	36 593	18 297	1,0	2,0	3,0	3,9
Rümlingen	102 708	82 166	61 625	41 083	20 542	2,4	4,8	7,1	9,5
Rünenberg	16 111	12 889	9 667	6 444	3 222	0,1	0,3	0,4	0,6
Tecknau	173 133	138 506	103 880	69 253	34 627	1,7	3,4	5,1	6,9
Tenniken	7 940	6 352	4 764	3 176	1 588	0,1	0,1	0,2	0,2
Titterten	77 557	62 045	46 534	31 023	15 511	1,6	3,2	4,8	6,4
Wahlen	225 650	180 520	135 390	90 260	45 130	1,5	3,1	4,6	6,1
Waldenburg	131 633	105 306	78 980	52 653	26 327	0,9	1,8	2,7	3,6
Wenslingen	96 064	76 851	57 638	38 425	19 213	1,2	2,3	3,5	4,6
Wintersingen	82 728	66 182	49 637	33 091	16 546	1,0	2,1	3,1	4,2
Wittinsburg	34 586	27 669	20 751	13 834	6 917	0,6	1,2	1,7	2,3
Zeglingen	115 299	92 239	69 179	46 119	23 060	2,4	4,8	7,2	9,6
Ziefen	138 085	110 468	82 851	55 234	27 617	0,7	1,5	2,2	2,9
Zunzgen	300 770	240 616	180 462	120 308	60 154	1,0	2,0	3,0	4,0
Zwingen	177 818	142 254	106 691	71 127	35 564	0,7	1,3	2,0	2,6

Bis.Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>§ 21 Übergangsbeiträge</p> <p>¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: Übergangsbeiträge).</p> <p>² Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen</p> <p>a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014, und</p> <p>b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014.</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2016 80%, im Jahr 2017 60%, im Jahr 2018 40% und im Jahr 2019 20% der Differenz gemäss Absatz 2.</p> <p>⁴ In der Verordnung werden die Differenzbeträge gemäss Absatz 2 für die betroffenen Einwohnergemeinden festgeschrieben.</p>	<p>Absatz 1: Die Übergangsbeiträge federn die FAG-Revision zeitlich ab.</p> <p>Absatz 2 beschreibt die Berechnungsmethode der Differenzbeträge.</p> <p>Absatz 3 gibt an, welcher Prozentsatz der Differenzbeträge jährlich abgegolten wird.</p> <p>Absatz 4 besagt, dass die Differenzbeträge in der Verordnung festgehalten werden.</p>

4.10 Weitere Gesetzesanpassungen

Neben den oben beschriebenen Anpassungen am FAG, welche Auswirkungen auf die Finanzausgleichsbeträge haben, sollen die im Folgenden vorgestellten sprachlichen und rechtstechnischen Anpassungen vorgenommen werden:

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden zu gewährleisten.</p> <p>² Es ist laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen.</p>	<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>² Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.</p>	<p>Absatz 2: Mit den neuen Begriffen wird zum Ausdruck gebracht, dass zwar keine laufende, jedoch eine regelmässige Überprüfung des FAG notwendig ist und dass in erster Linie darauf geachtet wird, dass das System effektiv und effizient ist, d.h. es beispielsweise zu keinen Fehlansätzen führt.</p>
<p>§ 2 Regelungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden, die Äufnung des Ausgleichsfonds durch die Einwohnergemeinden sowie die Beiträge daraus an die Einwohnergemeinden, die Abgeltung von Sonderlasten der Einwohnergemeinden durch den Kanton. 	<p>§ 2 Regelungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden, die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden, die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden, die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden, die Übergangsbeiträge an die Einwohnergemeinden. 	<p>Die Aufgaben des FAG sind gemäss den Anpassungen neu geordnet und benannt sowie um die neuen Bestandteile ergänzt.</p>
	<p>§ 2a Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeiträge (kurz: Ausgleichsfonds).</p> <p>² Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.</p>	<p>Der Ausgleichsfonds steht bisher in § 9 unter dem Abschnittstitel „Finanzausgleich“. Da der Abschnittstitel in „Ressourcenausgleich“ umbenannt wird (siehe unten), kommt der Ausgleichsfonds neu unter die „Allgemeinen Bestimmungen“.</p> <p>Absatz 1: Neu werden auch die Differenzbeträge gemäss § 6b aus dem Ausgleichsfonds finanziert.</p> <p>Absätze 2 und 3: Der Höchstbetrag wird neu in der Verordnung festgelegt. Vorgesehen ist, dass dieser Höchstbetrag nach dem Auslaufen der Übergangsbeiträge gesenkt werden kann.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 3 Konsultativkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" ein.</p> <p>² Die Kommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und berät zuhanden des Regierungsrats Fragen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie des Finanzausgleichs unter den Gemeinden.</p>	<p>§ 3 Konsultativkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" (kurz: Konsultativkommission) ein.</p> <p>² Die Konsultativkommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und gibt Empfehlungen zu Fragen des Finanzausgleichs sowie zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.</p>	<p>Absatz 1: Sprachliche Anpassung</p> <p>Absatz 2: Sprachliche Anpassung</p>
<p>B. Finanzausgleich</p>	<p>Abschnittstitel B nach § 3</p> <p>B. Ressourcenausgleich</p>	<p>Die drei Elemente des Finanzausgleichs (Ressourcenausgleich, Lastenabgeltung und Härtebeiträge) erhalten jeweils einen separaten Abschnittstitel.</p>
	<p>Abschnittstitel B^{bis} nach § 7</p> <p>B^{bis}. Härtebeitrag</p>	
<p>§ 8 Einzelbeitrag</p> <p>¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Einzelbeitrag, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.</p>	<p>§ 8 Titel und Absatz 1</p> <p>Härtebeitrag</p> <p>¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.</p>	<p>Der Begriff „Einzelbeitrag“ wird durch den Begriff „Härtebeitrag“ ausgetauscht, um besser auszudrücken, was bereits bisher galt: Diese Beiträge werden nur im absoluten Härtefall ausgerichtet.</p>
<p>§ 9 Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in einen kantonalen Fonds (kurz: Ausgleichsfonds).</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Beitrag jährlich nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs fest. Der Beitrag darf 30 Fr. pro Einwohnerin oder Einwohner nicht übersteigen.</p> <p>³ Aus dem Ausgleichsfonds werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge ausgerichtet.</p>	<p>§ 9</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Neu als § 2a (siehe oben)</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
C. Sonderlasten	Abschnittstitel C nach § 9 C. Lastenabgeltung	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.
§ 10 Grundsatz ¹ Der Kanton gilt den Einwohnergemeinden einzelne ihrer Lasten ab, sofern diese überdurchschnittlich hoch sind (kurz: Sonderlasten). ² Für folgende Bereiche werden Sonderlasten abgegolten: a. Bildung, b. Sozialhilfe, c. Nicht-Siedlungsfläche, d. kumulierte Sonderlasten.	§ 10 Aufgehoben	Die einzelnen Lastenabgeltungen müssen nicht in einem separaten Paragraphen genannt werden. Es reicht, wenn diese in den Paragraphen 11 bis 13 beschrieben werden.
§ 12 Sozialhilfe ¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialindex höher ist als der kantonale, mit den Einwohnerzahlen gewichtete Durchschnitt der Sozialindices, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Sozialhilfe. ² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Indexpunkte über dem kantonalen Durchschnitt. ³ Der Regierungsrat regelt die Definition des Sozialindex'.	§ 12 Absatz 1 ¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.
§ 13 Nicht-Siedlungsfläche ¹ Einwohnergemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche. ² Der Beitrag richtet sich nach der Fläche über dem kantonalen Durchschnitt.	§ 13 Absatz 1 ¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.	Der Begriff „Sonderlasten“ wird in Anlehnung an den NFA in „Lastenabgeltung“ umbenannt.

5. Parlamentarische Vorstösse

5.1 Postulat Franz Hartmann, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Am 9. September 2010 hat Franz Hartmann, SVP-Fraktion, eine dringliche Motion zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ([2010/297](#)) eingereicht. Am 14. April 2011 hat der Landrat den Vorstoss als Postulat überwiesen. Im Rahmen der Vorlage [2011/193](#) hat der Regierungsrat das Postulat zur Abschreibung beantragt. Diesem Antrag ist der Landrat am 17. November 2011 nicht gefolgt und hat den Vorstoss nicht abgeschrieben. - Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Mit Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 wurden den Gemeinden die Auswirkungen des Finanzausgleichs 2010 eröffnet. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Mechanik des Finanzausgleichs grosse Mängel aufweist und überarbeitet und angepasst werden muss.

Horizontaler Finanzausgleich

- *Die Berechnung des Ausgleichsniveaus sollte nicht aus den Steuererträgen, sondern aus dem tatsächlichen Finanzbedarf der Empfängergemeinden erfolgen. Das Ausgleichsniveau sollte auf der Basis vom Voranschlag 2010 fixiert werden und nur der jeweiligen Teuerung angepasst werden.*
- *Der willkürlich gewählte 80%-Höchstsatz zwischen der Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ist auf 70% zu reduzieren.*
- *Die Gebergemeinden mit hoher Verschuldung sind massvoll zu entlasten.*

Sonderlastenabgeltungen

- *Sozialhilfe*
Die Sozialhilfe darf nicht nur durch Indexpunkte über dem kantonalen Mittelwert von 110,5 Indexpunkten ausgerichtet werden und alle Gemeinden unter dem Indexwert erhalten keine Entschädigung für Ihre Anstrengungen. Beiträge der Gemeinden im freiwilligen Sozialbereich müssen in die Berechnung des Sonderlastenausgleichs Sozialhilfe einbezogen werden (z.B. Mietzinszuschüsse).
- *Nicht-Siedlungsfläche*
Die Nicht-Siedlungsfläche ist kein tauglicher Indikator für die Erschliessungs- und Strassenunterhaltskosten. Die Kosten könnten über die Werterhaltungsquote (einheitlicher Satz) auf dem bekannten Strassennetz ermittelt und vergütet werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfügung über den Finanzausgleich und den Gemeindebeitrag an die Ergänzungsleistungen 2010 vom 29. Juni 2010 dringend anzupassen. Dies betrifft speziell, horizontaler Finanzausgleich, Sonderlastenabgeltungen Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche.

Stellungnahme zum Postulat

Horizontaler Finanzausgleich

- Mit der vorliegenden FAG-Revision soll das Ausgleichsniveau nicht mehr anhand der Steuerkraft berechnet werden (und somit nicht mehr automatisch ansteigen, wenn die Steuerkraft steigt), sondern vom Regierungsrat festgelegt werden. Der genannte "tatsächliche Finanzbedarf" ist aber keine messbare Grösse, woran sich der Regierungsrat orientieren kann.
- Einen Höchstsatz der Gebergemeinden von 70% für die Abschöpfung zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau wäre ebenso "willkürlich" wie ein solcher von 80%. Mit der vorge-

schlagenen FAG-Revision soll die so genannte Grenzabschöpfung jedoch noch stärker gesenkt werden als vom Verfasser des Postulats verlangt, nämlich auf 60%.

- Die Höhe der Verschuldung der Gemeinden hat für den Finanzausgleich in der Vergangenheit nie eine Rolle gespielt und darf es auch zukünftig nicht tun, da die Gemeinden ansonsten den negativen Anreiz hätten, sich zu verschulden.

Sonderlastenabgeltungen

- Sozialhilfe

Das Konzept der Lastenabgeltung sieht vor, dass Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich übermässige Belastungen aufweisen, angemessen entschädigt werden. Jede Gemeinde hat in allen Bereichen Belastungen („Anstrengungen“) und kann diese in der Regel auch selbst tragen. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Lastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit wird garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind. Die effektiven Ausgaben wie beispielsweise die Mietzinszuschüsse werden daher nicht berücksichtigt. Mit der bereits erfolgten Revision der FAV per 1.1.2014 wurde aber die Lastenabgeltung Sozialhilfe bereits angepasst (verbesserte Messgrössen für die Soziallasten).

- Nicht-Siedlungsfläche

Anlässlich der Konzeption des neuen Finanzausgleichsgesetzes wurden bereits vorhandene und nicht beeinflussbare Indikatoren für die Bemessung der Lastenabgeltung geprüft. Im Bereich des Strassenunterhalts ausserhalb der Siedlungsfläche wurde kein bereits vorhandener Indikator gefunden. Es wäre unverhältnismässig, die Strassenlängen ausserhalb des Siedlungsgebiets, allenfalls noch nach deren Qualität differenziert, nur für den Finanzausgleich zu erheben.

Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

5.2 Postulat Urs-Peter Moos, Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet

Am 6. September 2012 hat Urs-Peter Moos, BDP/glp-Fraktion, eine Motion „Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet“ ([2012/243](#)) eingereicht. Am 7. Februar 2013 hat der Landrat den Vorstoss als Postulat überwiesen. - Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Nachdem kantonale Volksinitiativen, welche die Fusion mit dem Kanton Basel-Stadt (Initiative zur Fusion der beiden Basel) resp. die bessere Zusammenarbeit in der Region (Zusammenarbeits-Initiative, Regio-Stärkungsinitiative und Regio-Kooperationsinitiative) zur Zeit gerade Hochkonjunktur haben, scheint auf politischer Ebene weiterhin weitgehend ignoriert zu werden, dass der Kanton Basel-Landschaft per se grossen Reformbedarf aufweist.

So bewegt sich bei den Gemeindefusionen seit der Fusion im Jahr 1972 von Biel und Benken zu Biel-Benken im Kanton Basel-Landschaft überhaupt nichts. Während der Kanton Glarus und andere Kantone vorgemacht haben, wie man innerhalb der Kantonsgrenzen die Gemeindestruktur dem 21. Jahrhundert anpasst, bleibt im Baselbiet mit seinen 86 Gemeinden, wovon 40 Gemeinden (Stand per 31.03.2012) unter 1000 Einwohner zählen, unter Verweis auf die Gemeindeautonomie alles unverändert. Dabei könnte die Gemeindeautonomie als solche,

wenn sich diverse Gemeinden zu einer grösseren Gemeinde zusammenschliessen, gerade gegenüber dem Kanton, der zentralistisch aufgestellt ist, besser wahrgenommen werden. Doch in der näheren parlamentarischen Vergangenheit haben weder der Regierungsrat (aus Eigeninteresse?), der Landrat, noch die Gemeinden erkannt, dass eine Förderung von Gemeindefusionen im Interesse des Kantons, aber auch der Gemeinden wäre.

Eine Hauptursache für diesen Stillstand liegt beim heute im Kanton angewandten Finanzausgleich, welcher den kleinen Gemeinden mit jährlichen Zahlungen (inkl. Zusatzbeiträgen) von bis zu 2389 Franken pro Einwohner die Beibehaltung des Status quo ermöglicht. Dass dabei die Gebergemeinden zum Teil einen erheblich höheren kommunalen Steuerfuss bei ihren Einwohnern erheben, als diverse Empfängergemeinden, ist ein weiterer Indikator, dass mit dem aktuellen Finanzausgleich die jetzigen Gemeindestrukturen zementiert sowie sinnvolle und an sich notwendige Gemeindefusionen verhindert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die alle auf Verfassungs- und Gesetzesebene notwendigen Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen umfasst, um 1/6 der Geldmittel aus dem jährlichen Finanzausgleich zur Organisation und Finanzierung von Gemeindefusionen sowie zum Schuldenabbau der bei den Gemeindefusionen involvierten Gemeinden zu reservieren und die Verteilung der Geldmittel detailliert zu regeln.

Stellungnahme zum Postulat

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Baselbieter Finanzausgleich fusionsneutral ausgestaltet ist: Eine fusionierte Gemeinde erhält auf den Franken genau den gleich hohen Ressourcenausgleich wie die einzelnen Gemeinden ohne Fusion in der Summe erhalten hätten. Dies im Gegensatz zum Beispiel zum Kanton Aargau, in welchem jede Gemeinde einen Sockelbeitrag erhält und somit die kleinen Gemeinden in Bezug auf ihre Einwohnerzahl bevorzugt werden: Nach der Fusion erhält die neue Gemeinde den Sockelbeitrag nur einmal.

Mit der vorgeschlagenen FAG-Revision werden die Gebergemeinden entlastet und die Empfängergemeinden belastet. Wie oben ausgeführt, hat man dabei darauf geachtet, dass die Zusatzbelastung in den Empfängergemeinden nicht zu einem Steuerfuss von über 80% führt. Wenn man nun den Empfängergemeinden den Finanzausgleich nochmals um 1/6 kürzen würde, dann könnte diese Zielvorgabe nicht eingehalten werden. Wenn man beispielsweise in Roggenburg einen Sechstel der ausbezahlten Beiträge im neuen System kürzen würde, dann müsste der Steuerfuss auf 103% angehoben werden.

Mit dem am 2. September 2014 in die Vernehmlassung gegebenen Gemeindestrukturengesetz sollen aber u.a. die Gemeindefusionen auch finanziell gefördert werden können. Insofern wird das Ziel des Postulats, nämlich die Förderung von Gemeindefusionen, mit einem anderen Gesetz als dem FAG besser erreicht.

Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

6. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die FAG-Revision ist für den Kanton ohne Kostenfolgen. Von den Anpassungen am Ressourcenausgleich und der Abschaffung der Zusatzbeiträge ist der Kanton nicht betroffen, da diese horizontal, d.h. von den Gemeinden selbst, finanziert werden. Und bei der Lastenabgeltung geht es lediglich um eine gerechtere Verteilung der vom Kanton finanzierten Mittel, nicht jedoch um eine Erhöhung derselben. Der Vorteil für den Finanzhaushalt des Kantons besteht darin, dass zwar die ausgerichtete Lastenabgeltung nicht reduziert wird, aber durch die Topflösung (siehe Punkt 4.7) besser budgetierbar wird.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" abzulehnen,
2. einen Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 gemäss Entwurf zu beschliessen,
3. das Postulat 2010/297 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzuschreiben,
4. das Postulat [2012/243](#), Mehr Gemeindefusionen im Baselbiet! abzuschreiben.

Liestal, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen: Entwürfe der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung

Anhang

Die beiden folgenden Tabellen dienen der Herleitung der Tabelle unter Punkt 4.8. In der Tabelle 1 sind die effektiv im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 geleisteten resp. erhaltenen Finanzausgleichsbeträge abgebildet. In der Tabelle 2 sind die Finanzausgleichsbeträge abgebildet, welche die Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 bezahlt resp. erhalten hätten, wenn die vorliegende Revision des Finanzausgleichsgesetzes in diesen Jahren bereits in Kraft gewesen wäre. Die Tabelle unter Punkt 4.8 stellt die zu erwartenden Veränderungen auf Basis der Jahre 2010 bis 2014 dar und ist somit die Differenz der Tabelle 1 und 2.

Tabelle 1: Bisheriger Finanzausgleich (Durchschnitt der Jahre 2010-2014)

- = Gemeinde zahlt + = Gemeinde erhält	Ressourcen- ausgleich	Zusatzbeitrag (netto)	Lastenausgleich					Total
			Bildung	Sozialhilfe	Nicht- Siedlungs- fläche	Kumulierte Sonderlasten- abgeltung	Total	
			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	
Bezirk Arlesheim	-50 897 558	-2 775 454	842 176	3 251 302	14 544	686 081	4 794 103	-48 878 909
Aesch	497 690	- 189 777	30 986	5 333	-	171 997	208 316	516 229
Allschwil	-8 580 410	- 362 902	-	933 867	-	-	933 867	-8 009 446
Arlesheim	-6 523 843	- 166 602	-	-	-	-	-	-6 690 445
Biel-Benken	-1 971 419	- 58 433	408 204	-	-	112 064	520 268	-1 509 584
Binningen	-9 893 732	- 273 285	-	359 113	-	-	359 113	-9 807 904
Birsfelden	5 889 815	- 192 204	-	1 103 908	-	-	1 103 908	6 801 520
Bottmingen	-4 758 632	- 113 765	-	-	-	-	-	-4 872 397
Ettingen	1 012 384	- 90 034	20 725	-	1 455	49 765	71 945	994 296
Münchenstein	- 697 600	- 218 699	-	633 870	-	-	633 870	- 282 429
Muttenz	-6 658 416	- 320 938	-	215 212	-	-	215 212	-6 764 143
Oberwil	-5 623 746	- 195 214	10 814	-	-	101 911	112 725	-5 706 234
Pfeffingen	-1 206 296	- 40 686	-	-	13 089	7 341	20 430	-1 226 552
Reinach	-8 415 284	- 347 172	-	-	-	-	-	-8 762 456
Schönenbuch	- 241 458	- 26 494	6 092	-	-	17 332	23 424	- 244 529
Therwil	-3 726 610	- 179 250	365 354	-	-	225 671	591 025	-3 314 835
Bezirk Laufen	10 282 713	635 488	1 019 468	267 455	575 815	580 554	2 443 292	13 361 493
Blauen	297 528	3 142	-	-	73 196	12 617	85 813	386 483
Brislach	1 571 362	170 167	290 564	-	70 995	92 551	454 110	2 195 638
Burg i.L.	279 475	75 172	-	-	29 970	6 948	36 918	391 566
Dittingen	757 281	88 102	2 564	-	58 250	16 057	76 872	922 255
Duggingen	52 785	- 26 744	-	-	23 190	17 691	40 881	66 922
Grellingen	1 403 019	47 652	7 601	83 419	-	33 130	124 150	1 574 822
Laufen	750 096	- 97 733	435 733	145 404	-	189 719	770 857	1 423 221
Liesberg	806 926	4 195	-	-	91 390	27 286	118 676	929 797
Nenzlingen	389 035	58 261	59 739	-	32 066	22 816	114 621	561 917
Roggenburg	432 515	172 293	9 670	-	80 515	21 138	111 323	716 131
Röschenz	1 218 392	6 046	101 549	-	87 834	60 402	249 785	1 474 223
Wahlen	1 506 350	175 053	27 491	-	28 409	25 467	81 367	1 762 770
Zwingen	817 948	- 40 119	84 556	38 632	-	54 730	177 918	955 748
Bezirk Liestal	8 518 561	- 943 517	2 952 059	4 653 248	175 939	1 756 028	9 537 274	17 112 318
Arisdorf	33 773	- 29 444	72 358	-	68 142	49 419	189 918	194 247
Augst	108 853	- 16 085	-	-	-	-	-	92 768
Bubendorf	1 889 684	- 81 415	54 257	-	23 154	74 786	152 196	1 960 465
Frenkendorf	2 523 177	- 114 858	343 344	592 891	-	200 988	1 137 223	3 545 542
Füllinsdorf	189 641	- 80 339	109 639	244 183	-	109 383	463 204	572 506
Giebenach	374 473	- 18 571	7 884	-	-	12 939	20 823	376 725
Hersberg	57 306	- 5 847	-	-	7 732	3 243	10 975	62 434
Lausen	3 026 896	- 90 087	222 124	123 442	-	134 269	479 835	3 416 644
Liestal	1 179 610	- 253 245	622 276	1 048 734	-	411 536	2 082 546	3 008 911
Lupsingen	467 990	- 25 099	62 934	-	4 578	30 849	98 361	541 252
Pratteln	-2 335 650	- 282 977	1 225 555	2 643 998	-	618 859	4 488 412	1 869 785
Ramlinsburg	126 025	- 12 767	9 685	-	8 527	12 513	30 724	143 982
Seltisberg	- 425 980	- 23 860	52 116	-	4 448	28 025	84 590	- 365 250
Ziefen	1 302 764	91 077	169 888	-	59 358	69 221	298 466	1 692 307

Tabelle 1: Bisheriger Finanzausgleich (Durchschnitt der Jahre 2010-2014), Fortsetzung

- = Gemeinde zahlt + = Gemeinde erhält	Ressourcen- ausgleich	Zusatzbeitrag (netto)	Lastenausgleich					Total
			Bildung	Sozialhilfe	Nicht- Siedlungs- fläche	Kumulierte Sonderlasten- abgeltung	Total	
			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	
Bezirk Sissach	20 417 091	1 769 177	1 300 505	87 093	890 485	883 771	3 161 854	25 348 122
Anwil	689 482	180 716	51 661	-	31 414	23 731	106 806	977 005
Böckten	76 242	- 14 439	51 647	-	5 727	22 597	79 971	141 774
Buckten	738 690	162 981	60 929	-	591	22 563	84 083	985 753
Buus	824 492	59 370	7 377	-	76 579	28 795	112 752	996 613
Diepfingen	441 077	29 899	124 893	1 013	6 027	34 145	166 078	637 054
Gelterkinden	4 589 880	53 745	122 453	-	-	125 636	248 089	4 891 715
Häfeltingen	319 102	90 719	13 920	-	37 350	13 578	64 848	474 669
Hemmiken	298 889	72 727	2 258	-	34 010	9 749	46 017	417 633
Ittingen	650 447	- 36 130	96 428	-	-	47 991	144 419	758 735
Känerkinden	206 637	- 9 118	35	-	2 378	6 064	8 478	205 996
Kilchberg	135 870	23 782	10 373	-	11 637	6 148	28 158	187 810
Läufelfingen	1 181 091	147 568	94 603	-	53 510	49 135	197 248	1 525 908
Maisprach	253 780	- 17 646	52 021	-	31 714	30 009	113 745	349 879
Nussdorf	8 273	- 4 191	5 148	-	18 647	5 947	29 742	33 824
Ottingen	569 966	189 562	59 609	-	70 543	31 746	161 898	921 426
Ormingen	1 273 127	- 36 285	10 344	-	35 619	20 987	66 951	1 303 793
Rickenbach	521 466	70 940	70 102	-	16 442	24 788	111 332	703 738
Rothenfluh	777 575	151 416	4 297	-	125 989	29 859	160 145	1 089 136
Rümlingen	385 746	83 113	58 761	12 130	13 359	21 578	105 828	574 687
Rünenberg	516 372	- 3 521	62 265	-	44 799	31 073	138 137	650 988
Sissach	- 932 132	- 115 693	27 878	-	-	103 820	131 698	- 916 127
Tecknau	722 457	108 868	94 593	73 951	1 674	37 940	208 158	1 039 483
Tenniken	531 247	- 16 252	4 898	-	23 956	17 456	46 310	561 306
Thürmen	1 000 923	- 25 251	-	-	-	13 652	13 652	989 324
Wenslingen	684 393	115 802	71 349	-	54 310	33 150	158 808	959 003
Wintersingen	639 831	142 024	-	-	62 055	6 312	68 367	850 222
Wittinsburg	339 988	35 346	131 146	-	25 414	34 817	191 376	566 710
Zeglingen	557 832	175 397	11 515	-	75 401	23 175	110 091	843 320
Zunzgen	2 414 346	153 728	-	-	31 340	27 329	58 669	2 626 744
Waldenburg	11 679 194	1 314 306	1 092 031	121 799	899 327	629 380	2 742 537	15 736 037
Arboldswil	319 234	- 3 779	17 074	-	32 798	14 982	64 854	380 309
Bennwil	567 453	61 614	115 417	-	65 726	43 192	224 335	853 402
Bretzwil	1 039 042	185 593	88 213	-	78 698	41 941	208 852	1 433 487
Diegten	1 572 354	166 376	200 055	-	51 796	71 529	323 380	2 062 111
Eptingen	632 882	169 684	1 440	-	116 265	28 628	146 333	948 900
Hölstein	818 431	- 43 568	181 917	-	13 684	76 249	271 850	1 046 713
Lampenberg	310 054	- 3 560	10 129	-	34 402	15 145	59 676	366 170
Langenbruck	1 186 584	181 727	11 896	3 169	169 231	44 700	228 996	1 597 307
Lauwil	377 850	96 397	5 245	-	92 226	22 648	120 119	594 366
Liedertswil	139 420	14 253	11 207	-	20 204	8 194	39 605	193 278
Niederdorf	1 694 400	127 354	107 274	6 425	9 236	55 643	178 578	2 000 332
Oberdorf	- 197 967	- 2 756	210 938	12 500	24 530	88 824	336 791	136 069
Reigoldswil	1 716 259	171 260	109 462	-	73 166	61 985	244 613	2 132 131
Titterten	425 400	86 500	1 210	-	35 350	9 954	46 514	558 415
Waldenburg	1 077 796	107 211	20 553	99 706	82 015	45 766	248 041	1 433 048

Tabelle 2: Neuer Finanzausgleich auf Basis der Jahre 2010-2014 berechnet

- = Gemeinde zahlt + = Gemeinde erhält	Ressourcen- ausgleich	Lastenausgleich					Total
		Bildung: Bevölkerungsdichte und geographische Lage	Bildung: Schülerzahl	Nicht- Siedlungsfläche (unverändert)	Sozialhilfe (ab 2014 angepasst)	Total	
		in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	
Bezirk Arlesheim	-45 283 793	-	978 565	14 544	3 251 302	4 244 411	-41 039 382
Aesch	- 42 493	-	3 404	-	5 333	8 737	- 33 757
Allschwil	-7 146 327	-	-	-	933 867	933 867	-6 212 460
Arlesheim	-5 800 368	-	-	-	-	-	-5 800 368
Biel-Benken	-1 761 511	-	470 423	-	-	470 423	-1 291 088
Binningen	-8 805 181	-	-	-	359 113	359 113	-8 446 068
Birsfelden	5 248 354	-	-	-	1 103 908	1 103 908	6 352 262
Bottmingen	-4 235 801	-	-	-	-	-	-4 235 801
Ettingen	712 512	-	29 325	1 455	-	30 780	743 291
Münchenstein	- 845 878	-	-	-	633 870	633 870	- 212 009
Muttenz	-5 814 590	-	-	-	215 212	215 212	-5 599 379
Oberwil	-4 917 891	-	87 865	-	-	87 865	-4 830 026
Pfeffingen	-1 070 713	-	-	13 089	-	13 089	-1 057 624
Reinach	-7 393 148	-	-	-	-	-	-7 393 148
Schönenbuch	- 223 040	-	37 246	-	-	37 246	- 185 794
Therwil	-3 187 717	-	350 303	-	-	350 303	-2 837 414
Bezirk Laufen	9 165 792	1 040 096	978 082	575 815	267 455	2 861 448	12 027 241
Blauen	257 553	77 484	-	73 196	-	150 680	408 233
Brislach	1 472 041	106 548	266 198	70 995	-	443 742	1 915 783
Burg i.L.	264 261	68 067	1 488	29 970	-	99 525	363 786
Dittingen	712 122	74 712	1 145	58 250	-	134 107	846 229
Duggingen	- 15 539	59 718	-	23 190	-	82 908	67 368
Grellingen	1 295 591	33 787	156	-	83 419	117 363	1 412 953
Laufen	455 879	-	428 167	-	145 404	573 572	1 029 450
Liesberg	733 354	249 044	-	91 390	-	340 434	1 073 788
Nenzlingen	362 584	40 874	63 264	32 066	-	136 204	498 788
Roggenburg	415 066	161 475	14 123	80 515	-	256 113	671 179
Röschenz	1 105 266	113 597	117 936	87 834	-	319 367	1 424 633
Wahlen	1 423 270	54 791	30 651	28 409	-	113 850	1 537 120
Zwingen	684 344	-	54 953	-	38 632	93 585	777 930
Bezirk Liestal	6 214 088	501 254	2 886 691	175 939	4 653 248	8 217 133	14 431 221
Arisdorf	- 20 581	194 724	129 070	68 142	-	391 936	371 355
Augst	71 156	2 813	-	-	-	2 813	73 969
Bubendorf	1 618 735	61 964	49 877	23 154	-	134 995	1 753 731
Frenkendorf	2 141 941	-	358 351	-	592 891	951 242	3 093 183
Füllinsdorf	- 43 811	-	137 418	-	244 183	381 601	337 790
Giebenach	312 990	33 559	7 827	-	-	41 387	354 376
Hersberg	38 269	24 631	2 116	7 732	-	34 479	72 748
Lausen	2 727 468	-	239 130	-	123 442	362 572	3 090 040
Liestal	650 966	-	652 243	-	1 048 734	1 700 977	2 351 943
Lupsingen	384 565	34 826	85 319	4 578	-	124 723	509 289
Pratteln	-2 594 760	-	918 434	-	2 643 998	3 562 432	967 673
Ramlinsburg	81 540	37 156	25 522	8 527	-	71 205	152 746
Seltisberg	- 360 883	18 463	86 130	4 448	-	109 040	- 251 843
Ziefen	1 206 493	93 118	195 253	59 358	-	347 729	1 554 222

Tabelle 2: Neuer Finanzausgleich auf Basis der Jahre 2010-2014 berechnet, Fortsetzung

- = Gemeinde zahlt + = Gemeinde erhält	Ressourcen- ausgleich	Lastenausgleich					Total
		Bildung: Bevölkerungsdichte und geographische Lage	Bildung: Schülerzahl	Nicht- Siedlungsfläche (unverändert)	Sozialhilfe (ab 2014 angepasst)	Total	
		in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	
Bezirk Sissach	18 997 003	1 704 195	1 287 335	890 485	87 093	3 969 108	22 966 112
Anwil	653 986	84 742	42 314	31 414	-	158 470	812 456
Böckten	48 920	14 249	37 505	5 727	-	57 482	106 402
Buckten	695 892	42 772	45 459	591	-	88 821	784 713
Buus	765 729	129 732	15 233	76 579	-	221 544	987 273
Diepfingen	404 738	1 829	124 175	6 027	1 013	133 045	537 783
Gelterkinden	4 235 812	-	147 877	-	-	147 877	4 383 689
Häfeltingen	302 584	68 758	22 305	37 350	-	128 412	430 996
Hemmiken	282 040	40 525	356	34 010	-	74 891	356 931
Ittingen	565 657	-	113 472	-	-	113 472	679 128
Känerkinden	176 094	38 151	5 768	2 378	-	46 297	222 391
Kilchberg	127 243	25 286	10 385	11 637	-	47 307	174 551
Läufelfingen	1 102 892	207 321	75 638	53 510	-	336 469	1 439 361
Maisprach	195 062	115 850	38 266	31 714	-	185 830	380 892
Nusshof	5 712	22 493	5 099	18 647	-	46 240	51 952
Oltingen	542 250	116 774	64 276	70 543	-	251 594	793 843
Ormalingen	1 152 670	62 503	19 945	35 619	-	118 067	1 270 736
Rickenbach	486 839	32 220	64 116	16 442	-	112 778	599 617
Rothenfluh	730 464	136 454	4 746	125 989	-	267 188	997 653
Rümlingen	362 873	38 987	44 631	13 359	12 130	109 107	471 980
Rünenberg	468 322	72 407	49 350	44 799	-	166 555	634 877
Sissach	- 901 931	-	15 461	-	-	15 461	- 886 471
Tecknau	670 823	12 588	107 315	1 674	73 951	195 527	866 350
Tenniken	477 094	52 316	-	23 956	-	76 272	553 366
Thürmen	1 099 090	-	-	-	-	-	1 099 090
Wenslingen	641 266	88 419	78 945	54 310	-	221 674	862 939
Wintersingen	601 083	104 356	-	62 055	-	166 411	767 494
Wittinsburg	314 316	59 491	132 904	25 414	-	217 808	532 125
Zeglingen	529 368	101 458	21 794	75 401	-	198 653	728 021
Zunzgen	2 260 118	34 516	-	31 340	-	65 856	2 325 974
Waldenburg	10 910 644	1 290 269	1 075 562	899 327	121 799	3 386 957	14 297 601
Arboldswil	286 919	50 388	16 334	32 798	-	99 520	386 438
Bennwil	528 322	70 912	118 936	65 726	-	255 574	783 896
Bretzwil	990 850	85 205	67 593	78 698	-	231 496	1 222 346
Diegten	1 475 766	164 727	157 341	51 796	-	373 863	1 849 629
Eptingen	600 429	244 626	2 755	116 265	-	363 646	964 075
Hölstein	673 481	27 718	155 933	13 684	-	197 335	870 816
Lampenberg	278 663	47 591	18 132	34 402	-	100 125	378 788
Langenbruck	1 125 699	229 550	4 793	169 231	3 169	406 743	1 532 442
Lauwil	357 459	69 714	13 117	92 226	-	175 057	532 516
Liedertswil	129 557	20 581	10 308	20 204	-	51 093	180 651
Niederdorf	1 585 222	11 435	133 091	9 236	6 425	160 186	1 745 409
Oberdorf	- 144 798	27 169	252 165	24 530	12 500	316 364	171 566
Reigoldswil	1 620 534	105 105	97 952	73 166	-	276 224	1 896 758
Titterten	399 979	41 158	4 370	35 350	-	80 878	480 858
Waldenburg	1 002 562	94 389	22 743	82 015	99 706	298 853	1 301 415

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel A vor § 1

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Absatz 2

² Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.

§ 2 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den jährlichen Ressourcenausgleich unter den Einwohnergemeinden,
- b. die Härtebeiträge an die Einwohnergemeinden,
- c. die jährliche Lastenabgeltung an die Einwohnergemeinden,
- d. die Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden,
- e. die Übergangsbeiträge an die Einwohnergemeinden.

§ 2a Ausgleichsfonds

¹ Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeiträge (kurz: Ausgleichsfonds).

² Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.

³ Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.

¹ GS 36.1176, SGS 185

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" (kurz: Konsultativkommission) ein.

² Die Konsultativkommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und gibt Empfehlungen zu Fragen des Finanzausgleichs sowie zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.

Abschnittstitel B nach § 3

B. Ressourcenausgleich

§ 4 Absatz 4

⁴ Aufgehoben

§ 5 Horizontaler Ausgleich

¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.

³ Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für drei Jahre, erstmals für die Jahre 2016 - 2018.

§ 6 Gebergemeinden

¹ Die Gebergemeinden leisten als Beitrag 15% ihrer Steuerkraft (kurz: Abschöpfungssatz) multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist der Abschöpfungssatz grösser als 60% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, leistet die Gebergemeinde als Beitrag 60% dieser Differenz multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.

§ 6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.

² Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.

§ 7

Aufgehoben

Abschnittstitel B^{bis} nach § 7

B^{bis}. Härtebeitrag

§ 8 Titel und Absatz 1

Härtebeitrag

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9

Aufgehoben

Abschnittstitel C nach § 9

C. Lastenabgeltung

§ 10

Aufgehoben

§ 11 Bildung

¹ Einwohnergemeinden, die eine überdurchschnittliche Bildungslast aufweisen, erhalten eine Lastenabgeltung für die Bildung.

² Die Berechnung der Lastenabgeltung richtet sich nach

- a. der gewichteten Kindergarten- und Primarschülerzahl gemessen an der Einwohnerzahl, sowie
- b. der Bevölkerungsdichte und der geographischen Lage.

§ 12 Absatz 1

¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.

§ 13 Absatz 1

¹ „Sonderlastabgeltung“ wird durch „Lastenabgeltung“ ersetzt.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11-13 werden insgesamt 22,68 Mio. Fr. ausgeschüttet.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11-13 fest:

- a. die Aufteilung der 22,68 Mio. Fr. auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission,
- b. die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Lastenabgeltungen.

§ 21 Übergangsbeiträge

¹ Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: Übergangsbeiträge).

² Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen

- a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014, und
- b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2010 – 2014.

³ Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2016 80%, im Jahr 2017 60%, im Jahr 2018 40% und im Jahr 2019 20% der Differenz gemäss Absatz 2.

⁴ In der Verordnung werden die Differenzbeträge gemäss Absatz 2 für die betroffenen Einwohnergemeinden festgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 21. April 2015

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung¹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 25. Juni 2009².

² Sie wird vom Statistischen Amt (kurz: Amt) vollzogen.

§ 2 Ausgleichsfonds

Der von den Einwohnergemeinden zu leistende Pro-Kopf-Beitrag in den Ausgleichsfonds beträgt höchstens 30 Franken jährlich.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" beträgt mindestens zwölf.

² Der Kommissionsvorsitz wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) geführt.

§ 4 Festlegung, Ausrichtung und Belastung

¹ Der Regierungsrat legt Ende Juni für das laufende Kalenderjahr (kurz: Finanzausgleichsjahr) fest und verfügt:

a. die Beiträge des Ressourcenausgleichs,

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 36.1176, SGS 185

- b. der Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden für den Ausgleichsfonds,
- c. die Beiträge zur Lastenabgeltung,
- d. die Übergangsbeiträge,
- e. die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973¹.

² Die Beiträge werden den Einwohnergemeinden anfangs August ausgerichtet bzw. belastet.

§ 5 Bemessungsgrundlagen für EL-Beiträge der Gemeinden

¹ Der gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973² auf die Einwohnergemeinden entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Staatsrechnung des Rechnungsjahres.

² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr.

2. Ressourcenausgleich

§ 6 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuererträge der Einwohnergemeinden richten sich nach den Gemeinderrechnungen des Kalenderjahres, das dem Finanzausgleichsjahr vorangegangen ist (kurz: Rechnungsjahr).

² Die Gemeinde übermittelt dem Amt bis zum 30. April den gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung in elektronischer Form. Zudem reicht sie diesen sowie eine Zusammenstellung der Daten für die Finanzausgleichsberechnung in Papierform ein. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht, schätzt das Amt die Steuererträge ein.

³ Besteht zwischen dem gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung und der Jahresrechnung eine erhebliche Differenz bei den für die Steuerkraft massgebenden Beträgen, wird die Differenz bei der Festlegung der Steuerkraft im Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Finanzausgleichsjahr folgt.

⁴ Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr. Diejenige für die Berechnung der sozialhilfebeziehenden Personen gemäss § 11 Absatz 3 Buchstabe d richtet sich nach der Bundesstatistik.

⁵ Eine von der Gemeinde vorgenommene Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer wird zurückgerechnet. Die Gemeinde reicht dem Amt die notwendigen Angaben unaufgefordert ein. Das Amt bestimmt das Mass der Zurückrechnung.

¹ GS 25.130, SGS 833

² GS 25.130, SGS 833

§ 7 Ausgleichsniveau

Das Ausgleichsniveau für die Jahre 2016-2018 beträgt ... Franken.

3. Härtebeitrag

§ 8 Gesuch

¹ Der Regierungsrat gewährt auf Gesuch hin Härtebeiträge.

² Das Gesuch ist der Direktion einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bedarfsbeschreibung;
- b. Darstellung der kommunalen Finanzpolitik der letzten fünf Jahre;
- c. Aufzeigen der Gemeindeperspektiven der nächsten zehn Jahre;
- d. Finanzplan, ausgehend vom vergangenen Rechnungsjahr;
- e. Art und Anteil der Eigenfinanzierung.

§ 9 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:

- a. Notwendigkeit und Angemessenheit des Bedarfs,
- b. Einhaltung der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012¹,
- c. Ursachen eines allfälligen Haushaltsungleichgewichts,
- d. Art und Anteil der Eigenfinanzierung,
- e. interkommunaler Belastungsvergleich insbesondere hinsichtlich Steuern und Gebühren.

² Das Amt lädt die Gesuchstellerin zu einem Gespräch ein.

§ 10 Berichterstattung

Das Amt erstattet den Einwohnergemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über ausgerichtete Einzelbeiträge.

4. Lastenabgeltung

§ 11 Bildung, Schülerzahl

¹ Die Lastenabgeltung für die Schülerzahl wird jährlich bei 7,2 Mio. Fr. festgelegt.

² Die nicht-deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler werden 1,5-fach gewichtet, die deutschsprachigen einfach.

¹ GS 37.0836, SGS 180.10

³ Berechnungsgrundlagen für die gewichtete Kindergarten- und Primarschülerzahl gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe a FAG sind die Lernendenstatistik des Kantons Basel-Landschaft sowie die Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

⁴ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro gewichteter Schülerin oder gewichtetem Schüler über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

§ 12 Bildung, Bevölkerungsdichte und geographische Lage

¹ Die Lastenabgeltung für die Bevölkerungsdichte und die geographische Lage wird jährlich bei 4,54 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlagen für die Bevölkerungsdichte gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG sind die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik sowie die Gesamtgemeindefläche gemäss der Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft. Die Bevölkerungsdichte wird bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts berücksichtigt und zu 80% gewichtet.

³ Berechnungsgrundlagen für die geographische Lage gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG sind die Fahrdistanzen zwischen den Ortszentren und den Sekundarschulstandorten der einzelnen Gemeinden. Die Distanz zur Sekundarschule wird ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt und zu 20% gewichtet.

⁴ Die Lastabgeltung wird hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Gesamtfläche der betroffenen Einwohnergemeinden ausgerichtet.

§ 13 Sozialhilfe

¹ Die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe wird jährlich bei 8,38 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe ist der Sozialindex.

³ Der Sozialindex ist die Summe folgender mithilfe der Hauptkomponentenanalyse gewichteter Anteile:

- a. Anteil arbeitsloser Personen an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen;
- b. Anteil alleinerziehender sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl;
- c. Anteil ausländischer Personen aus Herkunftsländern, welche gemessen am kantonalen Bevölkerungsanteil eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufweisen, an der Einwohnerzahl; und
- d. Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

⁴ Die Lastabgeltung richtet sich nach den Indexpunkten über dem Durchschnitt multipliziert mit der Einwohnerzahl.

§ 14 Nicht-Siedlungsfläche

¹ Die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche wird jährlich bei 2,56 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche ist die Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro Hektar Nicht-Siedlungsfläche über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

5. Weitere Bestimmungen

§ 15 Projektfonds

¹ Es besteht ein Fonds zur Unterstützung professioneller Analysen und Begleitungen in Gemeindefusions- und Gemeindezusammenarbeitsprojekten (kurz: Projektfonds).

² Der Regierungsrat kann Einwohnergemeinden einen Beitrag aus dem Projektfonds gewähren, wenn die Analyse oder die Begleitung in Gemeindefusions- und Gemeindezusammenarbeitsprojekten einen generellen Erkenntniszuwachs für die basellandschaftlichen Einwohnergemeinden verspricht.

³ Am Ende des Projekts ist der Direktion ein professioneller, den Erkenntniszuwachs darlegender Bericht einzureichen.

⁴ Die Direktion stellt den Bericht allen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Differenzbeträge

Gestützt auf § 21 Absatz 2 FAG ergeben sich bei den folgenden Einwohnergemeinden folgende Differenzbeträge:

1. Aesch	549 986 Fr.
2. Anwil	164 548 Fr.
3. Augst	18 799 Fr.
4. Bennwil	69 506 Fr.
5. Birsfelden	449 258 Fr.
6. Böckten	35 373 Fr.
7. Bretzwil	211 141 Fr.
8. Brislach	279 856 Fr.
9. Bubendorf	206 734 Fr.
10. Buckten	201 040 Fr.
11. Burg i.L.	27 780 Fr.
12. Buus	9 340 Fr.
13. Diegten	212 481 Fr.
14. Diepflingen	99 271 Fr.
15. Dittingen	76 025 Fr.
16. Ettingen	251 004 Fr.
17. Frenkendorf	452 360 Fr.
18. Füllinsdorf	234 716 Fr.
19. Gelterkinden	508 025 Fr.

20. Giebenach	22 349 Fr.
21. Grellingen	161 869 Fr.
22. Häfelfingen	43 673 Fr.
23. Hemmiken	60 702 Fr.
24. Hölstein	175 897 Fr.
25. Itingen	79 607 Fr.
26. Kilchberg	13 259 Fr.
27. Langenbruck	64 864 Fr.
28. Läuelfingen	86 546 Fr.
29. Laufen	393 770 Fr.
30. Lausen	326 604 Fr.
31. Lauwil	61 850 Fr.
32. Liedertswil	12 627 Fr.
33. Liestal	656 968 Fr.
34. Lupsingen	31 963 Fr.
35. Nenzlingen	63 129 Fr.
36. Niederdorf	254 924 Fr.
37. Oltingen	127 583 Fr.
38. Ormalingen	33 056 Fr.
39. Pratteln	902 112 Fr.
40. Reigoldswil	235 374 Fr.
41. Rickenbach	104 120 Fr.
42. Roggenburg	44 953 Fr.
43. Röschenz	49 590 Fr.
44. Rothenfluh	91 484 Fr.
45. Rümlingen	102 708 Fr.
46. Rünenberg	16 111 Fr.
47. Tecknau	173 133 Fr.
48. Tenniken	7 940 Fr.
49. Titterten	77 557 Fr.
50. Wahlen	225 650 Fr.
51. Waldenburg	131 633 Fr.
52. Wenslingen	96 064 Fr.
53. Wintersingen	82 728 Fr.
54. Wittinsburg	34 586 Fr.
55. Zeglingen	115 299 Fr.
56. Ziefen	138 085 Fr.
57. Zunzgen	300 770 Fr.
58. Zwingen	177 818 Fr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009¹ wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Verteiler:

- alle Gemeinden (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal
(durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- alle Direktionen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanzkontrolle
- Statistisches Amt
- Stabsstelle Gemeinden, Generalsekretariat FKD
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

¹ GS 36.1288, SGS 185.11